

Impressum

Herausgeberin: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Walcheplatz 2 8090 Zürich

betriebe@bd.zh.ch Telefon 043 259 32 62

Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale kdmz, Zürich (klimaneutral gedruckt auf 100% Recyclingpapier)

Grafische Umsetzung: Roland Ryser, zeichenfabrik.ch

A. Vollzugssystem	4
Betrieblicher Umweltschutz im Kanton Zürich	5
Die Vollzugsorganisation	
Die Rollenträger und ihre Aufgaben	
Das Vollzugsmodell	
Qualitätssicherung und Controlling	
Befugniserteilung Private Kontrolle	8
Die vier Betriebskategorien	
Ablauf der Vollzugsverfahren pro Betriebskategorie	11
Beschrieb der Vollzugsarbeiten der Privaten Kontrolle	14
Vollzugsarbeiten Private Kontrolle	17
P Liogopsoboftsoptwässogung	22
B. Liegenschaftsentwässerung	
Vorgehen und Zuständigkeiten	
Materielle Vorgaben	
Auskünfte	
Publikationen	21
C. Abwasserbewirtschaftung	2 8
Vorgehen und Zuständigkeiten	
Materielle Vorgaben	30
Auskünfte	
Publikationen	33
D. Abfallbewirtschaftung	34
Vorgehen und Zuständigkeiten	
Waterielle Vorgaben	
Auskünfte	
Publikationen	
E. Löschwasser-Rückhaltung	
Vorgehen und Zuständigkeiten	
Materielle Vorgaben	
Auskünfte	
Publikationen	45
F. Absicherung Güterumschlag	46
Vorgehen und Zuständigkeiten	
Materielle Vorgaben	
Auskünfte	
Publikationen	
G. Lagerung von gefährlichen Stoffen	
√orgehen und Zuständigkeiten	
Materielle Vorgaben	54
Auskünfte	
Publikationen	57
H. Branchenspezifische Richtlinien	50
Auto- und Transportgewerbe	
Auto- und Transportgewerbe	
vialei Deli IeDe	01
L. Anhang	64
Glossar	65
Kantonale Auskunftsstellen	
Abkürzungsverzeichnis	





Vollzugssystem

Betrieblicher Umweltschutz im Kanton Zürich

Der betriebliche Umweltschutz befasst sich mit dem Vollzug des Umweltrechts, insbesondere beim Gewässerschutz und der Abfallvermeidung/-entsorgung. Die Bereiche Liegenschaftsentwässerung, Industrieabwasser, Industrieabfall, Lagerung gefährlicher Stoffe, Löschwasserrückhaltung, Güterumschlagplatzabsicherung stehen dabei im Vordergrund. Im Folgenden steht der Begriff «Betrieb» für alle Industrie- und Gewerbebetriebe.

Betrieblicher Umweltschutz

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat 2004 das Vollzugsmodell Private Kontrolle für den betrieblichen Umweltschutz eingeführt. Mit diesem System soll der Vollzug der Umweltvorschriften effizient und wirksam durchgeführt werden. Das Vollzugsmodell zeichnet sich aus durch:

Vorteile des Vollzugsmodells **Private Kontrolle**

- Konzentration des Vollzugs auf das Wesentliche, indem die Betriebe nach der Umweltrelevanz ihrer Prozesse triagiert und beurteilt werden (Einteilung in vier Betriebskategorien)
- Verzicht auf kantonale Bewilligungen für Bagatellvorhaben
- Delegation von Vollzugsaufgaben und Facharbeiten an Private Fachleute, Gemeinden, Branchenorgane und die Betriebe selbst
- Verbesserung des Zugangs für Betriebe zu den Richtlinien und Vorschriften, die eingehalten werden müssen

Das Vollzugshandbuch

Das vorliegende Vollzugshandbuch Betrieblicher Umweltschutz enthält die Grund- Zweck des Vollzugshandbuchs lagen, welche Vollzugsmitarbeitende für ihre Arbeit benötigen. Themen, die bereits in Merkblättern und Leitfäden abgehandelt sind, werden hier zwar angesprochen, jedoch nicht im Detail ausgeführt. Das Vollzugshandbuch richtet sich in erster Linie an Private Fachleute oder Gemeindemitarbeitende & Kantonsmitarbeitende, die Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Das Kernstück ist die Sammlung verbindlicher Richtlinien.

Das Vollzugshandbuch ist in folgende Hauptkapitel gegliedert (vgl. Inhaltsver- Aufbau des Vollzugshandbuchs zeichnis):

- Vollzugssystem (Vollzugsorganisation und -modell)
- Richtlinien zu den Fachbereichen
- Anhang mit Glossar, Abkürzungsverzeichnis und Kontaktadressen

Die Vollzugsorganisation

Die Umsetzung der Vollzugsvorgaben des AWEL im betrieblichen Umweltschutz erfolgt entsprechend der Umweltrelevanz der Betriebsprozesse (Abbildung 1). Je nach Umweltrelevanz werden Betriebe im Kanton Zürich einer von vier Betriebskategorien zugeordnet:

- Spezialfall
- Individueller Fall
- Branchenvollzug
- Bagatelle

Für diese vier Betriebskategorien gelten bei der gewässerschutz- und abfallrechtlichen Beurteilung unterschiedliche Zuständigkeiten und Abläufe. Bei Spezialfällen erfolgt der Vollzug vollständig durch die kantonalen Behörden. Bei individuellen Fällen und im Branchenvollzug übernehmen Private Fachpersonen der Privaten Kontrolle stellvertretend für den Kanton gewisse Aufgaben. Bagatellbetriebe werden hinsichtlich Gewässerschutz- und Abfallrecht direkt durch die Standortgemeinde beurteilt. Weitere Informationen sind im Abschnitt Betriebskategorien (S. 10) zu finden.

In der Betriebsphase gilt für einen Betrieb der Kategorie «Bagatelle» die Eigenverantwortung. Er wird vom AWEL nicht kontrolliert.

Bei allen anderen Betriebskategorien gibt es Betriebskontrollen, Eigenkontrollen, Branchenkontrollen, Stichprobenkontrollen oder Sicherheitsinspektionen.

	Betriebs- E kategorien		Bauprozess			Umwelt- relevanz
	· ·	Projekt- kontrolle	zuständige Behörde	Ausführungs- kontrolle	Umweltkontrolle durch:	
	Spezialfall	AWEL	AWEL	AWEL	AWEL	
herung ing AWEL	Individueller Fall	Private Fach- person	AWEL	Private Fach- person	AWEL / Betrieb	
Qualitätssicherung und Controlling AWEL	Branchen- vollzug	Private Fach- person	AWEL	Private Fach- person	Branchen- verband	
Eigenver- antwortung	Bagatelle		Gemeinde		Betrieb	

Abbildung 1: Vollzugsorganisation mit den beteiligten Akteuren.

Die Rollenträger und ihre Aufgaben

Bei Bauvorhaben sind die Gemeinden die ersten Ansprechstellen der Betriebe, die eine (Bau-)Bewilligung benötigen. Sie triagieren die Gesuche und entscheiden, ob es sich beim Betrieb um eine Bagatelle handelt oder nicht. Handelt es sich um einen Betrieb, der eine umweltrechtliche Bewilligung des AWEL benötigt (keine Bagatelle), fordern sie ihn auf, die notwendigen Unterlagen durch Private Fachleute erarbeiten zu lassen oder sich (bei Spezialfällen) direkt an das AWEL zu wenden. Eine Hilfestellung für die Triage der Gesuche gibt das Merkblatt «Betrieblicher Umweltschutz: Informationen für die Bauherrschaft». Dieses ist elektronisch verfügbar unter www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter.

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Der Industrie- oder Gewerbebetrieb wird durch die Bewilligungsbehörde (AWEL Bewilligungsbehörde oder Gemeinde) darüber informiert, was er unternehmen muss, um eine bestimmte Bewilligung zu erhalten.

Die Privaten Fachpersonen sind für einen oder mehrere Fachbereiche ausgebildet und haben die Befugnis von der Baudirektion erhalten. Sie sind damit ermächtigt, die Facharbeiten in Zusammenhang mit der Privaten Kontrolle für Betriebe in deren Auftrag auszuführen.

Private Fachpersonen

Mit der Unterschrift auf den Prüfberichten (siehe Seite 14) und Planunterlagen bestätigt die Private Fachperson die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen.

Kompetenzen Private Fachperson

Bei Betrieben, die nicht kooperativ sind oder grosse Mängel aufweisen, müssen sie das AWEL einschalten.

Meldepflicht

Der Betrieb erteilt einer privaten Fachperson den Auftrag für eine Private Kon- Freie Wahl der Fachperson trolle. Der Betrieb kann auswählen, wen er beauftragen will.

Im Falle eines Bauprojekts oder bei Korrekturmassnahmen nach einer Ausführungskontrolle hält sich der Betrieb an die Weisungen der privaten Fachperson.

Der Branchenverband, der die Verantwortung über den Vollzug bestimmter Aufgaben übernimmt, steht in einem Vertragsverhältnis mit der Baudirektion. Er handelt kraft dieses Vertrags wie eine Vollzugsbehörde und rapportiert periodisch und gemäss den Abmachungen der Branchenvereinbarung dem AWEL. Er selbst kann Branchenfachleute für die Branchenkontrolle entsprechend der Vereinbarung beauftragen. Bei Betrieben, die nicht kooperativ sind oder schwere Mängel aufweisen, muss er das AWEL einschalten.

Branchenverband

Das AWEL ist Bewilligungsbehörde, Qualitätssicherungsstelle, Hilfs- und Be- AWEL ratungsorgan sowie die Rückfallebene bei schwierigen Betrieben.

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes ist die Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe zuständig, für alle übrigen Betriebe die Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge.

Das Vollzugsmodell

Die Organisation des Vollzugs der betriebsrelevanten Bestimmungen im Kanton Zürich ist im Rahmen der Bewilligungsverfahren Sache der jeweils zuständigen Behörde (Gemeinde oder AWEL). Die Zuständigkeit hängt von der Umweltrelevanz des Betriebes ab. Die Umweltrelevanz bestimmt auch die Art der regelmässigen umweltrechtlichen Kontrolle: Sicherheitsinspektion, Betriebskontrolle, Eigenkontrolle, Branchenkontrolle oder Stichprobenkontrolle.

Vollzugsorganisation im Baubewilligungsverfahren

Für jeden Fachbereich der Privaten Kontrolle liegen Formulare (Prüfberichte) vor, welche durch die nötigen Abklärungen führen. Diese sollen auch helfen, dass nichts vergessen geht. Dank strukturiertem und jedes Mal gleichem Vorgehen kann unnötiger Aufwand vermieden werden. Es werden nur Daten ein-

Formulare (Prüfberichte) als Hilfe

gefordert, die im Rahmen einer normalen Gesuchseingabe ohnehin vorliegen müssen. Für die Überprüfung der Gesuche ist es notwendig, dass die Private Fachperson die umwelttechnischen Massnahmen dokumentiert.

Einfache Handhabung für die Gemeinden

Insbesondere kleine und mittlere Gemeinden erhalten mit dem kantonalen Vollzugsmodell ein komfortables Instrument, um die komplexen Bestimmungen des betrieblichen Umweltschutzes zu vollziehen. Die Gemeinde kann mit geringem Aufwand die Vollständigkeit des Gesuches überprüfen und die zuständige Instanz ermitteln. Liegt die Kompetenz bei der Gemeinde selbst, kann sie mit minimalem Aufwand und aufgrund externer Fachbeurteilung den Entscheid selber fällen.

Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons

Ein einheitliches Vorgehen der Gemeinden gewährleistet die Rechtsgleichheit des Vollzugs im Kanton.

Qualitätssicherung und Controlling

Die Verantwortung für den Vollzug des Umweltrechts obliegt von Rechts wegen dem AWEL. Damit wird gewährleistet, dass die Kontrollen durch Dritte kantonsweit in definierter, rechtsgleicher Art und Weise durchgeführt werden. Das AWEL gibt dazu die Anforderungen an Anlagen und Prozesse als verbindliche Richtlinien vor und setzt eine Qualitätssicherung für die ausgelagerten Arbeiten um.

Die Qualitätssicherung der ausgelagerten Vollzugsleistungen des AWEL stellt sicher, dass:

- die Aufgaben durch die Leistungserbringer entsprechend den Richtlinien des AWEL ausgeführt werden
- die verschiedenen Betriebe rechtsgleich behandelt werden
- den bundesrechtlichen Forderungen nach (periodischer) Kontrolle nachgekommen wird
- die Leistungen (Private Fachleute, Gemeinden, Branchenverbände) aufeinander abgestimmt sind. So kann das AWEL die Verantwortung für den Vollzug jederzeit tragen

Das AWEL hat dazu ein Controllingkonzept ausgearbeitet, welches die Vollzugsprozesse und die Arbeit der beteiligten Akteure beleuchtet. Die Prozesse werden mit Soll- und Muss-Kriterien sowie Indikatoren beurteilt. Mittels Fragebogen und Interviews werden die Beteiligten bewertet. Einmal pro Jahr wertet das AWEL die Resultate aus und informiert die Betroffenen über die Ergebnisse. Folglich zeigt sich daraus der Handlungsbedarf hinsichtlich der Optimierung des Vollzugssystems im betrieblichen Umweltschutz auf.

Zusätzlich findet einmal im Jahr eine obligatorische Weiterbildung für Private Fachleute statt.

Befugniserteilung Private Kontrolle

Private Fachleute können aufgrund ihrer Befugnis Vollzugsarbeiten im Namen des Kantons ausführen (Abbildung 4, S. 16).

Im Gegenzug organisiert das AWEL die Befugniserteilung dieser Fachleute (Abbildung 2, S.9). Das System zur Befugniserteilung legt fest, welches die Voraussetzungen für eine Befugnis der entsprechenden Fachpersonen sind. Das nötige Ausbildungsangebot wird sichergestellt.

Fachbereiche der Privaten Kontrolle

Ablauf und Inhalt der Privaten Kontrolle sowie die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis sind in den §§ 4 – 7 BBVI aufgeführt. Im Anhang zur BBVI (Ziffer 3) sind die der Privaten Kontrolle im betrieblichen Umweltschutz unterstellten Fachbereiche definiert:

- 3.6 Industrieabwasser und Industrieabfall
- 3.7 Löschwasserrückhaltung, Güterumschlagsplätze und Lagerung gefährlicher Stoffe
- 3.9 Liegenschaftsentwässerung bei Industrie und Gewerbe

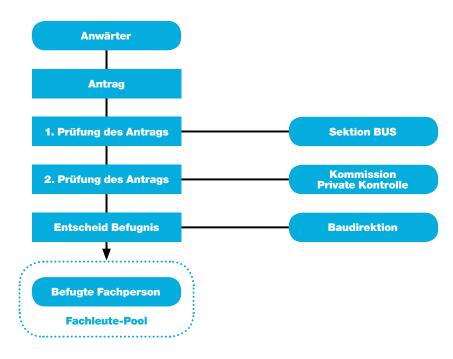


Abbildung 2: Befugniserteilung der Privaten Kontrolle.

Die Befugnis kann natürlichen oder juristischen Personen für einen Fachbereich oder mehrere Fachbereiche erteilt werden, je nach fachlicher Qualifikation. Gesuche zur Erteilung der Befugnis werden von der Kommission Private Kontrolle der Baudirektion beurteilt. Die Befugnis erfolgt durch Verfügung der Baudirektion. Nähere Auskünfte über die fachlichen Voraussetzungen gibt es im Internet unter www.bus.zh.ch → Private Kontrolle oder bei der zuständigen Fachperson in der Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge (BUS) innerhalb des AWEL.

Anforderungen für die Erteilung der

Befugniserteilung Private Kontrolle

www.bus.zh.ch → Private Kontrolle

Über die Erteilung der Befugnis zur Privaten Kontrolle entscheidet die Baudirektion auf Antrag der Kommission Private Kontrolle. Diese wird von der Baudirektion eingesetzt und besteht aus Verbandsvertretern der entsprechenden Fachgebiete. Voraussetzung für eine Befugnis ist:

- a) ein einwandfreier Leumund
- b) die Ausbildung
- c) nachgewiesene Berufserfahrung im Fachgebiet
- d) Besuch des Einführungskurses (nach Absprache)
- e) Besuch des entsprechenden Fachkurses im betrieblichen Umweltschutz (www.vsa.ch → Schulungen und Veranstaltungen → Schulung betrieblicher Umweltschutz)

Für die Erteilung der Befugnis wird in der Regel der Besuch eines Einführungskurses und von Fachkursen vorausgesetzt. Zur Deckung des Aufwandes für Administration, Information, Vollzugshilfen und Qualitätssicherung wird pro Fachbereich eine Aufnahme- und Jahresgebühr erhoben. Werden die Gebühren nicht bezahlt, wird die Erteilung der Befugnis verweigert oder die erteilte Befugnis entzogen.

Die Kommission organisiert die Erteilung der Befugnis. Sie regelt in diesem Zu- Kommission Private Kontrolle sammenhang:

- die Anforderungen für Gesuchstellende
- das Befugnisvergabeverfahren (Anmeldung mit Ausbildungs- und Erfahrungsnachweis)
- die Ausbildung für Gesuchstellende (Kurse)
- die Gebühren für Kurse und die Befugnis
- die Bestimmungen für Aberkennung und Entzug der Befugnis

• die Bewirtschaftung der Dokumente und Adressen

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit dem AWEL auch die notwendigen Arbeitsunterlagen zur Ausübung der Tätigkeit der privaten Fachleute zusammen (Vollzugshandbuch mit gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien, Beispiele aus der Bewilligungspraxis, Know-how-Sammlung, Formulierung des Stands der Technik, Checklisten, Formulare usw.)

Die vier Betriebskategorien

Die Einordnung von Betrieben in Betriebskategorien erfolgt nach der Umweltrelevanz der Betriebsprozesse und ist in *Abbildung 3* dargestellt.



Spezialfall

Abfallanlagen, StFV- und UVP-pflichtige Betriebe

Individueller Fall

Sehr umweltrelevante Prozesse, individuelles Vorgehen nötig

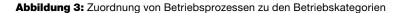
Branchenvollzug

Umweltrelevante Prozesse, branchenweites standardisiertes Vorgehen möglich



Bagatelle

Prozess mit untergeordneter Umweltrelevanz



Bagatelle

Bagatellen sind Branchen mit Prozessen von untergeordneter Umweltrelevanz. Die umweltrechtliche Bewilligung durch das AWEL und die Gemeinde entfällt, ebenso die staatliche Kontrolle während der Betriebsphase. Hier wird auf die Eigenverantwortung der Betriebe gesetzt. Die Einstufung erfolgt durch Selbstdeklaration oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeindebehörde gemäss der Liste der Bagatellen in Industrie und Gewerbe (www.bus.zh.ch).

www.bus.zh.ch

Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind Betriebe aller Branchen, die nicht auf der Liste der Bagatellen in Industrie und Gewerbe aufgeführt sind. Für diese Betriebe ist ausser der Baubewilligung auch eine umweltrechtliche Bewilligung durch das AWEL erforderlich. Es wird unterschieden zwischen Spezialfällen (Störfall-Betriebe, Abfallanlagen und UVP-pflichtige Betriebe), Individuellen Fällen (sehr umweltrelevante Prozesse, bei denen ein individuelles Vorgehen nötig ist) und dem Branchenvollzug (umweltrelevante Prozesse, bei denen ein branchenweites standardisiertes Vorgehen möglich ist). Umweltrechtliche Projektprüfungen und Ausführungskontrollen erfolgen bei bewilligungspflichtigen Anlagen und Prozessen durch Private Fachleute, mit Ausnahme der Spezialfälle. Diese werden direkt vom AWEL betreut.

Branchenvollzug

Bei Betrieben mit umweltrelevanten Prozessen, welche Branchen angehören oder mit denen eine Branchenvereinbarung besteht (Malerbetriebe, Holzbetriebe, Betriebe des Auto- und Transportgewerbes, Zahnpraxen und -kliniken), erfolgt die umweltrechtliche Bewilligung standardisiert durch das AWEL. Dieses stützt sich dabei auf die Beurteilung des Bauvorhabens durch eine Private Fachperson. Die Kontrollen hingegen werden durch Branchenorganisationen durchgeführt, welche dem AWEL darüber rapportieren. Die Branchenlösung macht Sinn, weil die Betriebsweise und -prozesse in einer Branche standardisiert und vergleichbar sind. Das AWEL kann zur Qualitätssicherung Stichprobenkontrollen durchführen.

Betriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen und einem individuellen Vorgehen sind z.B. Lebensmittelverarbeitende Betriebe oder Betriebe der Chemieindustrie. Die umweltrechtliche Bewilligung wird – gestützt auf Prüfberichte der Privaten Kontrolle – durch das AWEL erteilt. Regelmässige Kontrollen der Betriebe können durch eine individuelle Eigenkontrolle seitens Betrieb ergänzt werden: Der Betrieb erhebt seine Umweltdaten in einem mit dem AWEL vereinbarten Umfang und Rhythmus und schickt diese dem AWEL zur Prüfung.

Individueller Fall

Vom System der Privaten Kontrolle vollständig ausgenommen sind jene Industrie- und Gewerbebetriebe, die der Störfallverordnung (StFV) unterstehen, oder deren Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) benötigen. Zu dieser Gruppe gehören z. B. Galvanikbetriebe oder Abfallbehandlungsanlagen (KVA, Altmetallbetriebe, Sonderabfallentsorger etc.) gelten. Hier wird die Bewilligung und die regelmässige Kontrolle vollständig durch das AWEL erteilt bzw. wahrgenommen.

Spezialfall

Ablauf der Vollzugsverfahren pro Betriebskategorie

Die Umsetzung eines Projektes läuft in mehreren Phasen ab. Die zugehörigen Prozesse erfolgen unterschiedlich, je nach Umweltpotenzial des Betriebes.



Bauvorhaben







Bewilligung





Planung Projektkontrolle

Bau

Ausführungskontrolle

BAU

- Die Bauherrschaft reicht das vollständige Gesuch bei der Gemeinde ein.
- Die Standortgemeinde koordiniert das Baubewilligungsverfahren und fordert fehlende Unterlagen nach, wenn das Dossier nicht vollständig ist. Sie erteilt die Baubewilligung ohne Prüfung hinsichtlich des betrieblichen Umweltschutzes.
- Die Bauherrschaft realisiert das Projekt. Es gibt keine umweltrechtliche Ausführungskontrolle.

BETRIEB

 Umwelt-Kontrollen finden in Eigenverantwortung des Betriebes statt. Es findet keine Überwachung durch die Gemeinde und das AWEL statt.

Bagatelle

Branchen, die auf der Bagatellliste des AWEL eingetragen sind, erfüllen die folgenden drei Kriterien kumulativ:

- Es fallen Abfälle in der Menge und Zusammensetzung wie bei Haushalten an.
- Es fällt Abwasser in der Menge und Zusammensetzung wie bei Haushalten an.
- Es entsteht Abluft ohne Schadstoffe, Stäube und Gerüche.

Die Liste der Bagatellen in Industrie und Gewerbe im Gewässerschutz und in der Luftreinhaltung ist zu finden unter: www.bus.zh.ch → Bewilligungen/Genehmigungen → Gewässerschutz & Abfallrecht → Bagatellbetriebe. Betriebe gelten nur in Bezug auf den stofflichen Gewässerschutz und die Lufthygiene als Bagatellen. Sie benötigen keine Beurteilung oder Bewilligung zum betrieblichen Umweltschutz, jedoch eine baurechtliche Bewilligung, die die Gemeinde in Eigenregie nach den Vorgaben der Baugesetzgebung erteilt. Auch alle übrigen Fachbereiche müssen im normalen Umfang überprüft werden (Energie, Feuerpolizei, Arbeitnehmerschutz, Altlasten, Grundwasserschutz etc.).

www.bus.zh.ch → Bewilligungen/Genehmigungen → Gewässerschutz & Abfallrecht → Bagatellbetriebe Bagatellbetriebe unterliegen im Hinblick auf den betrieblichen Umweltschutz keinerlei Kontrollverfahren, sondern besitzen die volle Eigenverantwortung. Stellt aber beispielsweise die Gemeinde fest, dass der Betrieb sich dahingehend verändert hat, dass eine baurechtliche oder umweltrechtliche Sanierung nötig ist, löst sie die entsprechenden Verfahren aus.

Der Begriff Bagatelle (als Betriebskategorie) ist nicht zu verwechseln mit einem nicht relevanten Bauvorhaben! Ein Bauvorhaben kann auch in einem umweltrelevanten Betrieb als Bagatelle gewertet werden. In diesem Falle spricht man von «nicht relevant». Die Betriebskategorie eines Betriebes bleibt in diesem Fall bestehen und muss bei der Beurteilung eines späteren Bauvorhabens wieder berücksichtigt werden.

Branchenvollzug

In der Stadt Zürich erteilen die zuständigen Stellen der Stadtbehörden die umweltrechtliche Bewilligung.















Bauvorhaben Planung Projektkontrolle

Projekt- Bewilligung

Au ko

Ausführungskontrolle
(baurechtlich)

Ausführungs
kontrolle
(umweltrechtlich)

Kontrollen Wiederholende Kontrolle

BAU

- Die Bauherrschaft erstellt das Gesuch und gibt es zur Prüfung an die beauftragte Private Fachperson.
- Die Private Fachperson führt die Gesuchsprüfung durch und erstellt die entsprechenden Prüfberichte des AWEL.
- Die Bauherrschaft reicht das vollständige Gesuchsdossier inklusive Prüfberichten bei der Gemeinde ein.
- Die Gemeinde leitet das Gesuch der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen weiter.
- Gestützt auf die Beurteilung durch die Private Fachperson erteilt das AWEL die umweltrechtliche Bewilligung.
- Die Standortgemeinde koordiniert im Anschluss daran das Baubewilligungsverfahren und fordert fehlende Unterlagen nach, wenn das Dossier nicht vollständig ist.
- Die Bauherrschaft realisiert das Projekt.
- Die Bauherrschaft löst nach Abschluss der Bautätigkeiten die umweltrechtliche Ausführungskontrolle durch eine Private Fachperson aus. Sie reicht schliesslich die entsprechenden Prüfberichte der Gemeinde mit Kopie ans AWEL weiter.
- Das AWEL bestätigt die Ausführungskontrolle und informiert die zuständige Branchenorganisation (Auslösung Branchenkontrolle).
- Die baurechtliche Schlusskontrolle durch die gemeindeeigene Baupolizei erfolgt unabhängig.

BETRIEB

- Das Branchen-Fachorgan organisiert die regelmässigen Kontrollen der Betriebe, entsprechend dem Turnus des Kontrollsystems.
- Der Kontrolleur meldet Kontrollergebnisse an das Branchenkontrollsystem.
- Das AWEL erhält negative Kontrollresultate zur Kenntnis. Das AWEL ordnet auch Sanierungen an.
- Falls die verlangten Massnahmen des Betreibers ausbleiben, interveniert zunächst das Branchen-Fachorgan. Falls dies erfolglos bleibt, kontrolliert das AWEL.
- Bei schweren Mängeln oder anderen grundlegenden Schwierigkeiten geht der Vollzug zurück an das AWEL.
- Das AWEL kann jederzeit zusätzliche Stichprobenkontrollen durchführen.
- Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, kann das AWEL Sanierungsmassnahmen verfügen.

Individueller Fall

In der Stadt Zürich erteilen die zuständigen Stellen der Stadtbehörden die umweltrechtliche Bewilligung.



Bauvorhaben















Planung

Projektkontrolle

Bewilligung

Ausführungskontrolle

Ausführungskontrolle

igenkontrolle tichprobe

BAU

- Die Bauherrschaft erstellt das Gesuch und gibt es zur Prüfung an die von ihr beauftragte Private Fachperson.
- Die Private Fachperson führt die Gesuchsprüfung durch und erstellt die entsprechenden Prüfberichte des AWEL.
- Die Bauherrschaft reicht das vollständige Gesuchsdossier inklusive Prüfberichten bei der Gemeinde ein.
- Die Gemeinde leitet das Gesuch an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiter.
- · Gestützt auf die Beurteilung durch die Private Fachperson erteilt das AWEL die umweltrechtliche Bewilli-
- Die Standortgemeinde koordiniert im Anschluss daran das Baubewilligungsverfahren und fordert fehlende Unterlagen nach, wenn das Dossier nicht vollständig ist.
- Die Bauherrschaft realisiert das Projekt.
- Die Bauherrschaft löst die umweltrechtliche Ausführungskontrolle durch eine Private Fachperson aus. Sie reicht schliesslich die Prüfberichte an das AWEL weiter.
- Das AWEL bestätigt die Ausführungskontrolle.
- Die baurechtliche Ausführungskontrolle durch die gemeindeeigene Baupolizei erfolgt unabhängig.

BETRIEB

- Das AWEL kann zusätzliche Eigenkontrollen verfügen, welche die regelmässigen Betriebskontrollen ergän-
- Betriebe ohne Eigenkontrolle werden mittels Stichprobenkontrollen überprüft.
- Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, kann das AWEL Sanierungsmassnahmen verfügen.

Spezialfall

















Bauvorhaben

Planung

Projektkontrolle

jekt- l

Bewilligung

Bau

Ausführungskontrolle

ngs- Ausführungskontrolle

Kontrollen Betriebskontrollen Sicherheitsinspektionen

BAU

- Die Bauherrschaft gibt das vollständige Gesuch bei der Standortgemeinde ein.
- Die Gemeinde reicht das Gesuch an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiter.
- Das AWEL prüft das Gesuch in umweltrechtlicher Hinsicht.
- Das AWEL erteilt die umweltrechtliche Bewilligung und verlangt das Kurzberichtsverfahren.
- Die Standortgemeinde koordiniert im Anschluss daran das Baubewilligungsverfahren.
- Die Bauherrschaft realisiert das Bauprojekt.
- Das AWEL vollzieht die umweltrechtliche Ausführungskontrolle.

BETRIEB

- In einem festgelegten Turnus werden Sicherheitsinspektionen (koordinierte Begehungen) durchgeführt.
- Zwischen den Sicherheitsinspektionen führt das AWEL regelmässige Betriebskontrollen durch.
- Das AWEL kann zusätzliche Eigenkontrollen verfügen, welche die regelmässigen Betriebskontrollen ergänzen.
- Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, kann das AWEL Sanierungsmassnahmen verfügen.

Betriebe, die der Störfallverordnung unterstehen, deren Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigen oder die als grosse Abfallanlage (> 1'000 t/a) gelten (KVA, Altmetallentsorger, Sonderabfallbehandlungsbetriebe usw.). Für deren Projektprüfung und Bewilligungsverfahren ist vollumfänglich das AWEL zuständig. Die Private Kontrolle übernimmt keine Funktion. Im Folgenden wird deshalb nicht weiter auf diese Betriebskategorie eingegangen.

Für die Ausführungskontrolle sowie die Kontrollen während der Betriebsphase ist primär das AWEL zuständig.

Beschrieb der Vollzugsarbeiten der Privaten Kontrolle

Aufgaben und Pflichten des AWEL

Definition der Vollzugsaufgaben, Erstellen von Richtlinien Das AWEL definiert, welche Vollzugsaufgaben zur Erledigung an Private Fachleute ausgelagert werden. Es erstellt die nötigen Vollzugshilfen/-Richtlinien.

Formale Bewilligung

Es nimmt in Bewilligungsverfahren die Prüfberichte privater Fachleute entgegen und erteilt basierend darauf die umweltrechtliche Bewilligung. Das AWEL ist aber auch die Instanz für die Qualitätssicherung der Arbeiten der Privaten Kontrolle.

Das AWEL muss ausserdem die Funktion der «Rückfallebene» wahrnehmen, d.h. einschreiten, wenn der Betrieb Mängel aufweist oder sich unkooperativ verhält oder die Private Fachperson unbrauchbare oder falsche Beurteilungen eingereicht hat.

Das AWEL regelt, inwieweit die Fachleute Drittinteressen verfolgen dürfen. Es kann der Branchenregelung entsprechend formulieren unter Berücksichtigung von Entwicklungen und Erkenntnissen in der Praxis. Mit dem Qualitätssicherungssystem steht ein Kontrollinstrument zur Verfügung, um allfällige Fehlentwicklungen rasch zu erkennen und zu korrigieren.

Für den Erhalt der Befugnis zur Privaten Kontrolle erstellt das AWEL Zulassungskriterien. Diese setzen sich zusammen aus den Faktoren Berufsbildung, Berufserfahrung und regelmässige Weiterbildung in den jeweiligen Fachgebieten. Auskunft darüber erteilt das AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Tel. 043 259 39 28, www.bus.zh.ch -Private Kontrolle oder betriebe@bd.zh.ch.

Zulassungskriterien

Das AWEL organisiert selber oder zusammen mit Fachverbänden Erfahrungsund Weiterbildungsveranstaltungen für Private Fachleute.

Ausbildungsmodule

Das AWEL stützt sich bei der Bewilligungserteilung auf die Prüfberichte der Privaten Kontrolle. Auf diese Weise führt sie effizient das Bewilligungsverfahren durch. Zusätzlich überwacht sie die Arbeit der privaten Fachleute stichprobenweise. Im praktischen Vollzug sind sowohl von der Bewilligungsbehörde als auch von den privaten Fachleuten die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

Stichprobenkontrollen durch die Bewilligungsbehörde

Aufgaben und Pflichten der privaten Fachpersonen

Die Art der Leistung umfasst im Wesentlichen drei Tätigkeiten:

Leistungen

- Prüfung von Bewilligungsvoraussetzungen und Empfehlungen zuhanden der Bewilligungsbehörde
- Beratung und Information der Bauherrschaft bei Bauprojekten
- Durchführung der umweltrechtlichen Ausführungskontrollen

Häufig sind die an der Projektierung und Ausführung beteiligten Baufachleute Private Kontrolle eigener Projekte Private Fachpersonen, so dass diese selbst die entsprechende Private Kontrolle durchführen können. Es ist aber auch möglich, dass diese eine andere Private Fachperson beauftragen.

Im Rahmen der Projektkontrolle bestätigt die Private Fachperson zu Handen der Bewilligungsbehörde die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Sie weist allenfalls auf entsprechendes Ungenügen hin und begründet gegebenenfalls ein Ausnahmegesuch. In Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass bei der Baueingabe nicht alle Einzelheiten bereits abschliessend geregelt sind. In diesem Fall soll sich die Prüfung auf einen Beschrieb des Konzepts, der die wesentlichen Eckpunkte verbindlich regelt, stützen. Dies ist dann bei der Beurteilung festzuhalten. Die Bewilligungsbehörde hält mittels Auflagen fest, dass die Angaben vor Baubeginn oder einem anderen geeigneten Zeitpunkt nachzuliefern sind. Grundsätzlich ist es in der Verantwortung der Bauherrschaft, dass die in der Bewilligung enthaltenen konzeptionellen Vorgaben in der Detailplanung des Projekts umgesetzt werden.

Projektkontrolle

Mit der Ausführungskontrolle bestätigt dieselbe oder eine andere Private Fachperson, dass die Bauten und Anlagen nach den einschlägigen Bestimmungen und den entsprechenden Auflagen in der Bewilligung erstellt wurden.

Ausführungskontrolle

Mit der unterschriftlichen Bestätigung im Rahmen der Projekt- und Ausführungskontrolle übernimmt die Private Fachperson erhebliche Verantwortung. Sollte sich im Rahmen einer allfälligen Nachprüfung herausstellen, dass die einschlägigen Bestimmungen doch nicht erfüllt sind, kann ein Verweis, der Entzug der Befugnis oder in schweren Fällen sogar eine strafrechtliche Sanktion wegen Urkundenfälschung die Folge sein. Die Kommission Private Kontrolle prüft solche Fälle und beantragt bei der Baudirektion das entsprechende Vorgehen. Bei Baufehlern, Mängeln oder drohenden Sanierungsauflagen ist überdies nicht auszuschliessen, dass die Private Fachperson durch die geschädigte Bauherrschaft in ein Schadenersatzverfahren einbezogen wird.

Fehlerhafte oder inkompetente Kontrolle

Aufgrund der erwähnten Verantwortung wird verlangt, dass die Private Fachperson ihre Beurteilung auf den Plänen und in einem Bericht in nachvollziehbarer Form festhält (§ 4 Abs. 2 BBV I). Dafür sind Prüfberichte entwickelt worden, die der privaten Fachperson ein standardisiertes Vorgehen erlauben.

Form des Berichts

Private Fachleute nehmen in ihrer Funktion als Private Kontrolle eine öffentliche Aufgabe wahr. Sie haften dabei kausal, ohne dass ihnen ein Verschulden für den

Schaden nachgewiesen werden muss, den sie durch rechtswidrige Tätigkeiten oder Unterlassung verursachen. Der Kanton haftet hier subsidiär. Den privaten Fachleuten wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen resp. die bestehende Versicherung zu überprüfen.

AWEL Ausserhalb der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe haften Private Fachleute nur bei entsprechendem Verschulden.

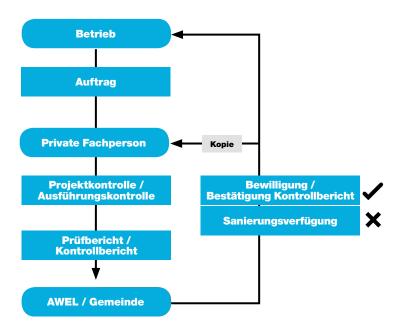


Abbildung 4: Vollzugsarbeiten

Vollzugsarbeiten Private Kontrolle

Projektkontrolle

Aufgabe der Privaten Kontrolle ist es, das Gesuch eines Betriebes mit umwelt- Zweck relevanten bzw. sehr umweltrelevanten Prozessen (Branchenvollzug bzw. individueller Fall) spätestens vor der Eingabe hinsichtlich den einschlägigen Bestimmungen und Vorgaben des betrieblichen Umweltschutzes zu prüfen. Allenfalls sind zusammen mit der Bauherrschaft Projektergänzungen oder Projektanpassungen zu erarbeiten. Dieses Vorgehen ermöglicht ein schlankes und kostengünstiges Bewilligungsverfahren. Wenn die Private Kontrolle bereits von Anfang an mitwirkt, laufen Projektentwicklung und -kontrolle sogar zeitgleich. Dies verkürzt die Zeit bis zur Gesuchseingabe und Bewilligungserteilung nochmals deutlich.

Nachdem die Bauherrschaft, deren Vertretung oder die Gemeinde das richtige Zuständigkeiten/Aufgaben Vollzugsverfahren geklärt hat, ist die zuständige Bewilligungsbehörde bestimmt. Im Laufe der Projektbearbeitung wird dann klar, welche Fachbereiche für die Private Kontrolle relevant sind und geprüft werden müssen.

Bei der Projektbearbeitung sind die Vorgaben der Richtlinien gemäss Kapitel B bis H dieses Vollzugshandbuchs umzusetzen. Mittels Prüfberichten (www.bus. zh.ch → Private Kontrolle → Aufgaben) legt die Private Kontrolle dar, dass die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Auf den Prüfberichten und den zugehörigen Projektunterlagen bestätigt diese mit ihrer Unterschrift zuhanden der Bewilligungsbehörde, dass beim Bauvorhaben die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden und die Eingabe alle benötigten Angaben und Unterlagen enthält.

Weicht das Projekt von den einschlägigen Bestimmungen ab, ist dies mit den Abweichungen Unterlagen und dem Prüfbericht deutlich zu begründen.

Die Prüfberichte und allfälligen Anträge oder Bemerkungen der Privaten Kontrolle ermöglichen es der Bewilligungsbehörde, mit wenig Aufwand die Bewilligung zu erteilen, Auflagen zu formulieren und die Eigenkontrolle zu verfügen. Einen Überblick über den Prozess Projektkontrolle gibt die Abbildung 5 (S. 18).

Ausführungskontrolle

Nach Abschluss der Bauarbeiten oder gemäss Nebenbestimmungen in der Verfügung erteilt die Bauherrschaft der Privaten Kontrolle (i. d. R.der gleichen Privaten Fachperson wie bei der Projektkontrolle) den Auftrag, die Ausführungskontrolle durchzuführen. Mit der Ausführungskontrolle bestätigt die Private Kontrolle zuhanden der Bewilligungsbehörde (und dem Bauherrn), dass das Bauvorhaben gemäss den Auflagen der umweltrechtlichen Bewilligung ausgeführt wurde. Anhand der Projektunterlagen, den Prüfberichten der Projektkontrolle und der umweltrechtlichen Bewilligung wird das ausgeführte Bauvorhaben überprüft. Das Resultat wird in den Prüfberichten der Ausführungskontrolle dokumentiert und unterschriftlich zuhanden der Bewilligungsbehörde bestätigt.

Nachdem beim AWEL eine Kopie der Prüfberichte zur Ausführungskontrolle von der Privaten Fachperson eingetroffen ist, wird ein Betrieb im Branchenvollzug in die Branchenkontrolle überführt.

Branchenkontrolle

In einem individuellen Fall wird mit der Bewilligungserteilung oder bei der Ausführungskontrolle evtl. auch die Eigenkontrolle verfügt. Diese startet nach der Bestätigung der Ausführungskontrolle. Einen Überblick über den Prozess Ausführungskontrolle im individuellen Fall bzw. Branchenvollzug gibt die Abbildung 6 bzw. 7 (S. 19 bzw. 20).

Eigenkontrolle

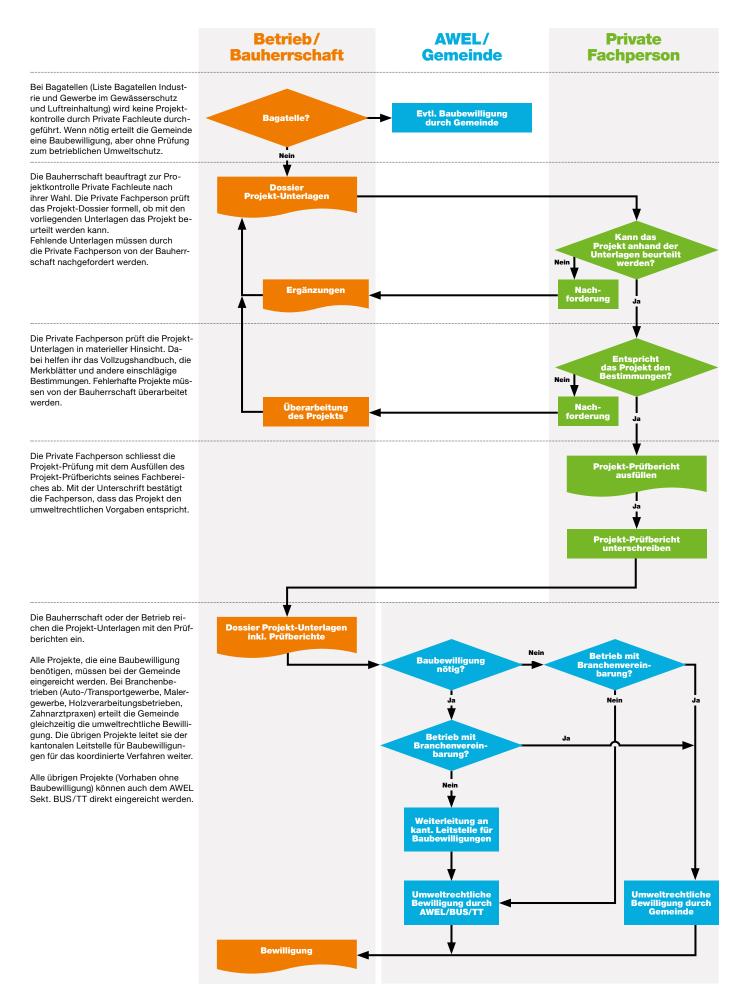


Abbildung 5: Prozess Projektkontrolle.

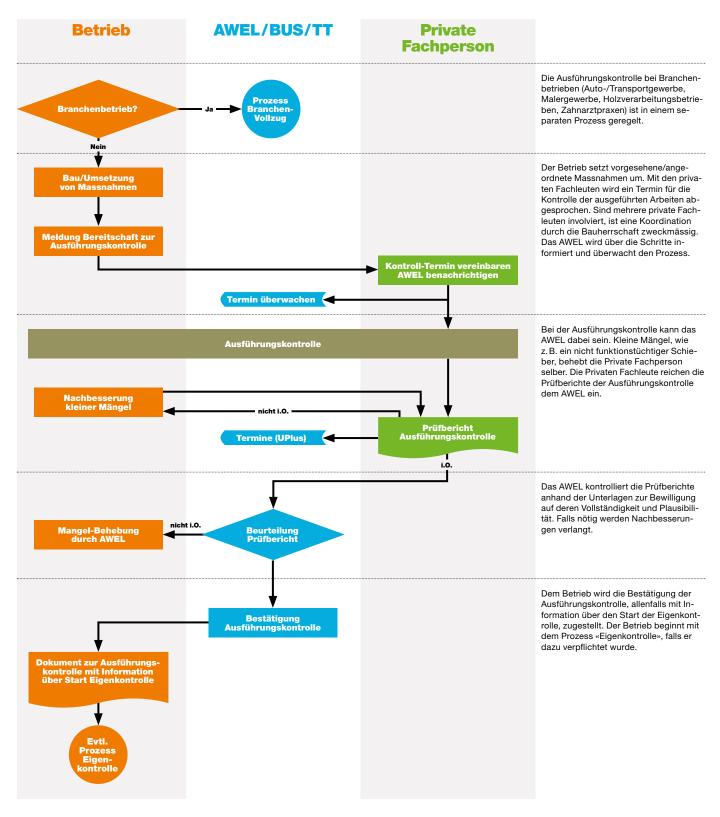
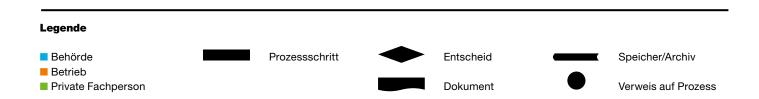


Abbildung 6: Prozess Ausführungskontrolle im individuellen Fall.



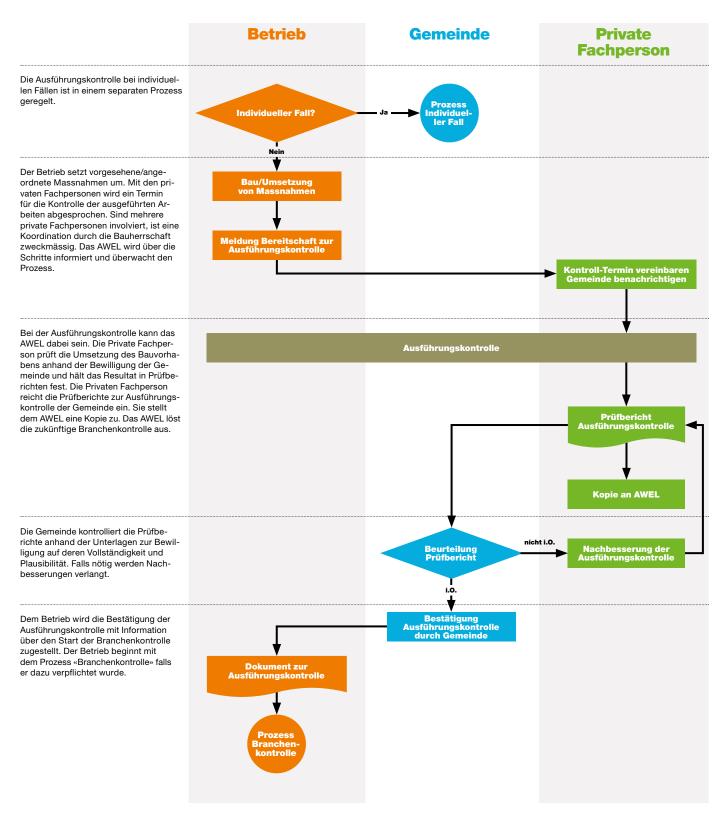


Abbildung 7: Prozess Ausführungskontrolle im Branchenvollzug.



Branchenkontrolle

Der Branchenverband organisiert die Kontrollen bei seinen Mitgliedern selbst. Das AWEL kann sich dadurch auf andere Aufgaben des Vollzugs konzentrieren. Der Verband stösst mit der Übernahme einer Vollzugsaufgabe bei seinen Mitgliedern auf eine höhere Akzeptanz als die Behörde. Damit kann sich der Verband auch selbst gegenüber seinen Mitgliedern profilieren.

dee und Zweck

Ein Branchenvollzugsmodell hat typischerweise eine Struktur, wie in der un- Ausgestaltung tenstehenden Abbildung 8 dargestellt.

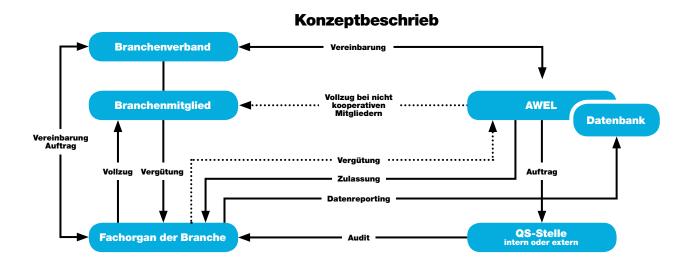


Abbildung 8: Konzeptbeschrieb Branchenkontrolle.

Zwischen dem AWEL und dem Branchenverband gibt es eine Vereinbarung, welche die Vollzugsaufgaben und Bedingungen für die Fachleute der Branche regelt. Die ausführenden Fachleute des Branchen-Fachorgans werden nach Vorgaben des AWEL vom Branchenverband zugelassen.

Vereinbarungen zwischen AWEL und Branchenverband

Das Vollzugskonzept kann vom AWEL für alle Betriebe für verbindlich erklärt werden, auch für jene, die nicht im Verband organisiert sind. Wenn ein Mitglied Weisungen ignoriert, sich unkooperativ verhält oder schwere Mängel aufweist, so führt das AWEL den «konventionellen Vollzug» ohne Branchenverband durch.

Verbindlichkeitserklärung für Branchenmitglieder

Der Branchenverband wirbt bei den Mitgliedern für die private Vollzugslösung. Das Branchen-Fachorgan wird für die Vollzugsarbeit bei seinen Mitgliedern direkt von diesen bezahlt. Die Tarifgestaltung wird dem Branchenverband überlassen. Das Branchen-Fachorgan rapportiert dem AWEL für die Prozesskontrolle.

Aufgaben und Entschädigung des Branchenverbands

Das AWEL steuert und überwacht den Branchenvollzug und betreibt eine Qualitätssicherung, die in der Regel auf Audits beim Branchen-Fachorgan und/oder Stichprobenkontrollen beim Betrieb beruht. Die Audits können durch AWEL-Mitarbeitende oder eine beauftragte externe Qualitätssicherungs-Stelle durchgeführt werden.

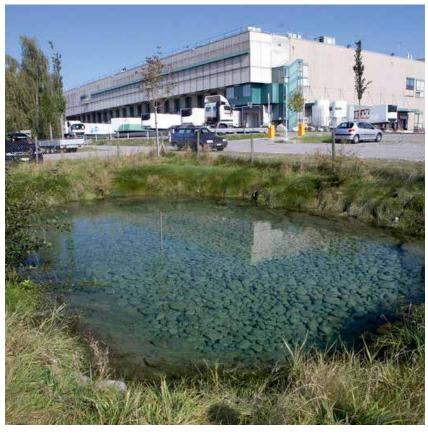
Aufgaben des AWEL

Kontrollsysteme nach dem beschriebenen Muster bestehen bereits in folgenden Branchen:

- Automobil- und Transportgewerbe (AGVS/UWI)
- Malereigewerbe (VUM)
- Holzverarbeitendes Gewerbe (VUH)
- Textilreiniger (chem. Reinigung)
- Zahnarztpraxen
- · Gaspendelung von Benzintankstellen (AGVS/Tankstelleninspektorat)

eispiele





Liegenschaftsentwässerung

Diese Richtlinie behandelt die Entwässerung von Liegenschaften im Bereich von Wohnbauten und kleineren bis mittleren Industrieund Gewerbebauten. Sie beschreibt die Planung, Beurteilung und Kontrolle der Entsorgung von Regenwasser nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes. Im Fokus stehen das Vorgehen und die Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren. Details zu den materiellen Vorgaben sind der Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung inkl. Ergänzungen (www.gewaesserschutz.zh.ch \rightarrow Formulare & Merkblätter \rightarrow Sektion Siedlungsentwässerung) zu entnehmen.

www.gewaesserschutz.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Sektion Siedlungsentwässerung

Die Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen, die Behandlung und Ableitung von Industrieabwasser und der Umgang mit Löschwasser werden in gesonderten Richtlinien behandelt.

Vorgehen und Zuständigkeiten

Fällt in einem Betrieb Wasser aus der Entwässerung von Dächern, Fassaden, Verkehrs- oder Platzflächen an, so richtet sich das Vorgehen nach dem Ablaufschema der Abbildung 9.

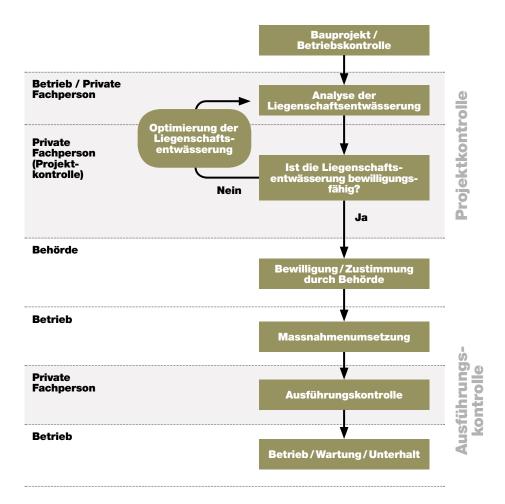


Abbildung 9: Vorgehen Beurteilung/Bewilligung Liegenschaftsentwässerung

Projektkontrolle

Für die Beurteilung und Vorprüfung eines Bauvorhabens hinsichtlich Liegenschaftsentwässerung sind die folgenden Unterlagen notwendig:

- Entwässerungsplan bzw. -konzept
- technischer Bericht mit Angabe der Oberflächenmaterialien, der Entwässerungsanlagen, der Flächennutzung, der Flächenabgrenzung und der Gefällsverhältnisse
- Prüfbericht Projektkontrolle B: Liegenschaftsentwässerung der privaten Fachperson

Situationsbedingt sind weitere Unterlagen zur Beurteilung notwendig:

- Bestehende umweltrechtliche Bewilligung AWEL, inkl. massgebende Unterlagen
 - (zu beziehen beim Betrieb oder der zuständigen Vollzugsbehörde)
- Gesuch zur Versickerung von Regen- und Sickerwasser
- Schnittplan von Versickerungsanlagen mit Deckel-, Einlauf-, Sickerleitungs- und Schachtssohlenkoten in Meter ü. M. inkl. Retention
- Gesuch zur Einleitung von Abwasser in Gewässer
- Bemessungsnachweis für Adsorberanlage
- Meldung einer Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer oder in eine vom AWEL bewilligten Versickerungsanlage

Ausführungskontrolle

Um beurteilen zu können, ob die Massnahmen entsprechend den Vorgaben der Behörden umgesetzt wurden, sind folgende Unterlagen notwendig:

- · Baubewilligung Gemeinde
- Umweltrechtliche Bewilligung AWEL
- Prüfbericht Projektkontrolle B: Liegenschaftsentwässerung
- · Gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Entwässerungs- bzw. Kanalisationspläne
- Prüfbericht Ausführungskontrolle B: Liegenschaftsentwässerung
- Evtl. Protokoll der Gemeinde zu Schlusskontrolle/Versickerungskataster
- Evtl. Meldung der Gemeinde bezüglich Einleitungen

Zuständigkeiten bei verschiedenen Sachverhalten

Bei der Liegenschaftsentwässerung sind je nach Sachverhalt andere Behörden für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zuständig:

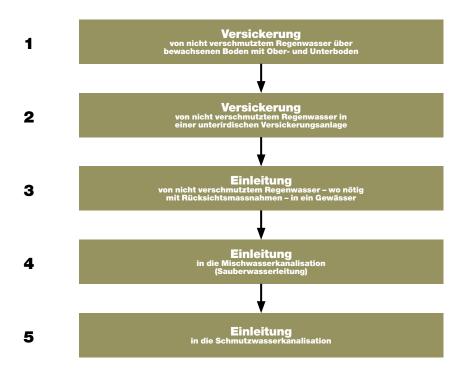
SACHVERHALT	ZUSTÄNDIGKEIT
 Technische Aspekte der Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer Versickerung von nicht verschmutztem Regen- und Sickerwasser Gewässerschutz in der Landwirtschaft und nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung 	Gemeinde
 Einleitungen in öffentliche Gewässer Versickerung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser 	AWEL

Materielle Vorgaben

Grundsätze

Die nachfolgende Graphik zeigt die Prioritätsabfolge bei der Entsorgung von nicht verschmutztem Regenwasser auf:

Entsorgung von nicht verschmutztem Regenwasser



Versickerungen in Grundwasserschutzzonen und -arealen und im Bereich von belasteten Standorten sind in der Regel nicht zulässig. Informationen sind zu finden unter:

- maps.zh.ch → Gewässerschutzkarte (Angaben zu Gewässerschutzzonen und –arealen im Kanton Zürich)
- www.altlasten.zh.ch und unter: maps.zh.ch → Kataster der belasteten Standorte (KbS) (Angaben zu belasteten Standorten im Kanton Zürich)
- Bei der jeweiligen Standortgemeinde einzuholen: Angaben zum Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Grundwasserschutzzonen/-areale und belastete Standorte

maps.zh.ch → Gewässerschutzkarte

www.altlasten.zh.ch und unter: maps.zh.ch → Kataster

Versickerung

Die technische Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions-, Vorreinigungsanlagen und Behandlungsmassnahmen richtet sich nach der VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» und nach der Schweizer-Norm SN 592 000 «Liegenschaftsentwässerung».

Technische Ausgestaltung und Dimensionierung

Folgende Versickerungsanlagen sind bewilligungspflichtig:

- unterirdische Anlagen
- oberirdische Anlagen, deren Versickerungsfläche weniger als 20% der entwässerten Fläche entspricht (Bagatellgrenze: Dach- und Platzflächen bis 20 m²)
- Anlagen mit künstlichen Adsorbern

Das Formular «Gesuch zur Versickerung von Regen- und Sickerwasser» ist zu finden unter: $www.wasser.zh.ch \rightarrow Gewässerschutz \rightarrow Bewilligungen \rightarrow Versickerungen.$

Bewilligungspflicht

www.wasser.zn.cn → Gewasserschutz → Bewilligungen → Versickerungen

Einleitung in Gewässer

www.gewaesserschutz.zh.ch → Bewilligungen → Abwasserentsorgung → Einleitung in Gewässer Ist keine Versickerung möglich, muss nicht verschmutztes Regenwasser wenn möglich in ein Gewässer eingeleitet werden. Das Einleitbauwerk muss bis zu einem Rohrdurchmesser von 200 mm durch die Sektion BUS oder TT bewilligt werden. Bei grösseren Rohrdurchmessern ist zusätzlich eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung notwendig.

Retentionsmassnahmen

Werden die zulässigen Einleitmengen überstiegen, sind Retentionsmassnahmen erforderlich. Anhang 1 der Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung erläutert, bei welchen abflusswirksamen Flächen vor der Einleitung in ein Fliessgewässer eine Retention erforderlich ist.

Bestehende Abwassereinleitungen berücksichtigen

Zusätzlich zu berücksichtigen sind oberhalb liegende, bestehende Abwassereinleitungen anderer Nutzer. Die effektiv zulässigen Einleitmengen sind beim zuständigen GEP-Ingenieur zu erfragen.

Berechnung Retentionsvolumen

Auf der Webseite des Gewässerschutzes kann das maximale Volumen von Retentions-, bzw. Rückhaltebecken auf Liegenschaften gemäss der Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung berechnet werden:

www.wasser.zh.ch → Gewässerschutz → Abwasserentsorgung → Regenwasser

Dächer und Fassaden

Regenwasser von Dächern kann mit Schadstoffen belastet sein. Kapitel 6.1 der Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung erläutert die materiellen Vorgaben bei der Entwässerung von Dächern und Fassaden im Detail.

Dach- und Fassadenmaterialien

www.kbob.admin.ch ightarrow Publikationen/Empfehlungen/Musterverträge ightarrow Empfehlungen Nachhaltiges Bauen

Angaben dazu, ob das Dachmaterial mit der geplanten Entwässerung konform ist, liefert die KBOB-Empfehlung 2001/1: Metalle für Dächer und Fassaden (www.kbob.admin.ch → Publikationen / Empfehlungen / Musterverträge → Empfehlungen Nachhaltiges Bauen).

Flächenberechnung Metallinstallationen

Bei der Flächenberechnung für die verwendeten unbeschichteten Metallinstallationen und -eindeckungen sind sämtliche Niederschlagskontaktflächen (vertikal und horizontal) wie z.B. Dachfläche, Fassade, Lukarnen, Abdeckungen, Brüstungen, Einfassungen Schrägfenster, Entlüftungskamine etc. zu berücksichtigen.

Platz- und Verkehrsflächen

Plätze können unterschiedlich genutzt werden. Abhängig von der Nutzungsart gelten andere Anforderungen an die Entwässerung. Kapitel 6.2 der Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung erläutert die materiellen Vorgaben bei der Entwässerung von Platz- und Verkehrsflächen.

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

Bei allgemeinen Fragen oder Landwirtschaftsbetrieben:

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Gewässerschutz Sektion Siedlungsentwässerung Weinbergstrasse 17 8090 Zürich Tel. 043 259 32 22, www.abwasser.zh.ch, gewaesserschutz@bd.zh.ch

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben: AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walcheplatz 2 8090 Zürich

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes:

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch tankanlagen@bd.zh.ch

Für alle übrigen Branchen:

Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Tel. 043 259 32 62 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Entwässerung, Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 Postfach, 8010 Zürich Tel. 044 645 53 07 www.erz.ch iaw.erz@zuerich.ch

Publikationen

Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA): Richtlinie «**Regenwasserentsorgung**» 2002 und Updates Bezug: *www.vsa.ch*

AWEL:

Richtlinie und Praxishilfe **«Regenwasserentsorgung»** 2005 (Version 3.0, Februar 2013)

Wird überarbeitet und in ein Merkblatt überführt: Die Zwischenversion ist auf dem Internet elektronisch verfügbar.

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

AWEL:

Broschüre «Versickerung des Regenwassers» 2009

Bezug: $www.bus.zh.ch \rightarrow Formulare \& Merkblätter \rightarrow Liegenschaftsentwässerung$

Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL):

Empfehlung «Metalle für Dächer und Fassaden» 2001/1

Bezug: www.kbob.ch

Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband (SSIV): Schweizer Norm 592 000, «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» 2012

Bezug: www.vsa.ch

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU): Wegleitung **«Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen»** 2002

Bezug: www.bafu.admin.ch → Dokumentation → Publikationen → Wasser

www.vsa.ch

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätte

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Liegenschaftsentwässerung oder betriebe@bd.zh.ch

www.kbob.ch

www.vsa.ch

www.bafu.admin.ch → Dokumentation





Abwasserbewirtschaftung

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Industrieabwasser. Sie beschreibt die Grundsätze für die Planung und den Betrieb von Prozessen, in denen Abwasser anfällt. Sie legt fest, wie solche Abwässer (vor-)behandelt und abgeleitet werden müssen.

Vorgehen und Zuständigkeiten

Fällt in einem Betrieb Industrieabwasser an, so richtet sich das Vorgehen nach dem Ablaufschema der Abbildung 10.

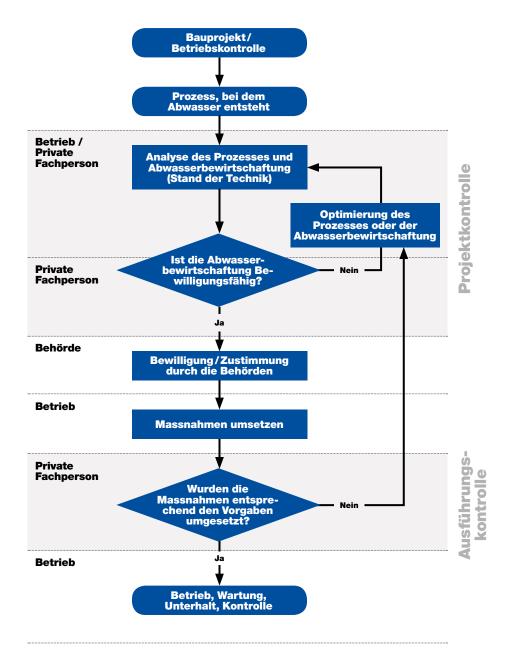


Abbildung 10: Vorgehen und Zuständigkeiten bei Betrieben mit Industrieabwasser.

Projektkontrolle

Für die Beurteilung und Vorprüfung eines Bauvorhabens hinsichtlich Abwasserbewirtschaftung sind die folgenden Unterlagen notwendig:

- Liste der innerbetrieblichen Prozesse, bei denen Abwasser anfällt (inkl. Pläne)
- Anlagen-/Prozessschema jeder Abwasservorbehandlungsanlage
- Angaben zu Abwassermengen und deren Inhaltsstoffen
- Auflistung der wassersparenden Massnahmen
- Technische Beschriebe der Abwasservorbehandlungsanlagen und Gewährleistung, dass Grenzwerte eingehalten werden
- Sicherheitsdatenblätter von Stoffen oder Zubereitungen, die ins Abwasser gelangen können
- Kanalisationspläne, falls die Kanalisation vom Projekt betroffen ist.
- Angaben zu durchgeführten Zustands-, Dichtheitsprüfungen der bestehenden Abwasseranlagen
- Prüfbericht Projektkontrolle C: Industrieabwasser

Ausführungskontrolle

Um beurteilen zu können, ob die Massnahmen entsprechend den Vorgaben der Behörden umgesetzt wurden, sind folgende Unterlagen notwendig:

- · Baubewilligung Gemeinde
- Umweltrechtliche Bewilligung AWEL, inkl. massgebende Unterlagen (zu beziehen beim Betrieb oder der zuständigen Vollzugsbehörde)
- Ausführungspläne
- Prüfbericht Projektkontrolle C: Industrieabwasser
- Prüfbericht Ausführungskontrolle C: Industrieabwasser

Materielle Vorgaben

Grundsätze

Keine Abfallentsorgung über das Abwasser Das Entsorgen von festen und flüssigen Abfällen als Abwasser ist verboten. Die Entscheidungshilfe «Ist es Abwasser? Ist es Abfall?» wird vom VSA online zur Verfügung gestellt. (www.vsa.ch → Fachbereiche/CC → Industrie + Gewerbe → Vollzugshilfen)

Getrennte Führung der Abwässer

Industrieabwasser muss betrieblich soweit als möglich getrennt von anderen Abwässern geführt werden.

Minimierung der Abwassermengen und gewässerverunreinigenden Stoffe

Fällt in einem Betrieb Industrieabwasser an, müssen die Mengen an abzuleitendem Abwasser und gewässerverunreinigenden Stoffen minimiert werden. Beim Produktionsprozess und bei der Abwasservorbehandlung ist der Stand der Technik einzuhalten. Informationen zum Stand der Technik sind in branchenspezifischen Merkblättern zu finden. Falls keine entsprechenden Merkblätter vorhanden sind, gibt das AWEL Auskunft.

Kühlwasser im Kreislauf führen

Bei der Beurteilung der Prozessströme sind auch die Nebenprozesse zu beachten, z.B. die Druckluftherstellung oder Kühlprozesse. Falls Kühlwasser eingesetzt wird, muss es im Kreislauf geführt werden.

Bodenabläufe

In Produktions- und Werkbereichen sind Bodenabläufe in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen (z.B. in Lebensmittelbetrieben) müssen bewilligt werden.

Vermischungsverbot, Trennungsgebot

Industrieabwasser muss im Betrieb soweit als möglich getrennt von anderen Abwässern geführt werden. Es darf nicht mit anderen Abwässern gemischt oder verdünnt werden, um die gesetzlichen Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation zu erfüllen. Die Verdünnung und Vermischung ist ausdrücklich nur dann erlaubt, wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist und dadurch nicht mehr Stoffe abgeleitet werden, als bei der getrennten Behandlung (Anhang 3.2 GSchV).

Das Merkblatt «Abwasserbewirtschaftung in Ihrem Betrieb» wird überarbeitet.

Abwasservorbehandlung

Abwasservorbehandlungsanlagen müssen mit Kontroll- und Aufzeichnungseinrichtungen insbesondere im Ablauf (pH-Kontrolle, Alarm, Datenlogger etc.) sowie Probeannahmemöglichkeiten ausgerüstet sein.

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

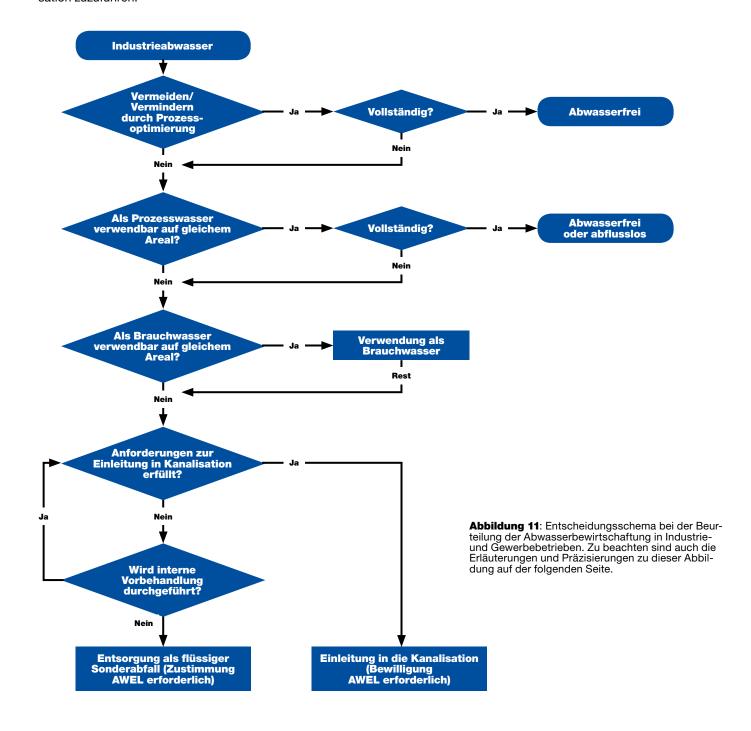
Abwasserentsorgung

Die Einleitung von Industrieabwasser in die Kanalisation erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Wird Abwasser nicht über das öffentliche Kanalisationsnetz oder die zentrale Abwassereinigungsanlage entsorgt, muss dies durch das AWEL bewilligt werden.

Abwasserbeseitigung

Nur in Ausnahmefällen und unter verschärften Sicherheitsvorkehrungen (Endkontrolle, Alarmierung, automatische Umleitung, u. a.) wird die Einleitung der vorbehandelten Abwässer in die Regenwasserkanalisation oder ein Oberflächengewässer bewilligt. Direkteinleiter müssen in der Lage sein, das vorbehandelte Abwasser automatisch zurückzuhalten oder der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

Direkteinleiter: Einleitung in Oberflächengewässer oder Meteorwasserkanalisation



Beurteilung der Abwasserbewirtschaftung

Das Entscheidungsdiagramm in der *Abbildung 11 (S. 31)* gilt als Wegweiser bei der Planung oder Sanierung von Anlagen und Prozessen. Dabei soll der Betrieb seine Eigenverantwortung wahrnehmen und Anlagen, respektive Prozesse, regelmässig hinterfragen.

Erläuterungen und Präzisierungen zur Abbildung 11

Vermeiden/Vermindern

Entsprechen die Produktionsprozesse dem Stand der Technik, können Abwässer vermindert oder gar vermieden werden. Es ist zu prüfen, ob die Anlagen auch ohne Abwasser (als geschlossene Systeme) betrieben werden können. Möglicherweise können die Inhaltsstoffe reduziert oder weniger schädliche Ersatzprodukte eingesetzt werden.

Verwenden als Prozess- oder Brauchwasser

Anfallendes Abwasser sollte wenn möglich in denselben oder einen anderen Prozess zurückgeführt werden. Mit einer spezifischen Vorbehandlung kann Abwasser zur Wiederverwendung aufbereitet und im Kreislauf geführt werden. Mit dieser Massnahme kann der Verbrauch an Frischwasser und Hilfsstoffen gesenkt und damit die Abwassermenge reduziert werden. Beispiel: Bei der Farbherstellung wird das Abwasser aus der Reinigung für die neuen Ansätze wiederverwendet.

Durch das Vermeiden/Vermindern und Wiederverwenden von Abwasser spart der Betrieb Kosten, sowohl beim Einkauf, als auch bei der Entsorgung des Abwassers.

Interne Vorbehandlung

Die Anlage zur Vorbehandlung des Abwassers muss dem Stand der Technik entsprechen. Es sind möglichst umweltneutrale Verfahren und Hilfsmittel einzusetzen. Anlagen, die chargenweise arbeiten und mit Überwachungseinrichtungen (pH-Kontrolle, Datenlogger, Alarm etc.) ausgerüstet sind, tragen zu einer optimierten und sicheren Abwasserbehandlung bei.

Ist die interne Vorbehandlung von Industrieabwasser nicht möglich, muss es als Sonderabfall entsorgt werden. Dabei sind die Vorschriften für Lagerung und Güterumschlag sowie die Bestimmungen über den Verkehr mit Abfällen (vgl. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA) zu beachten und einzuhalten.

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walcheplatz 2 8090 Zürich

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes:

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch tankanlagen@bd.zh.ch

Für alle übrigen Branchen:

Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Tel. 043 259 32 62 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung und Recycling Zürich

Entwässerung, Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 Postfach, 8010 Zürich Tel. 044 645 53 07 www.erz.ch iaw.erz@zuerich.ch

Publikationen

AWEL:

Merkblatt «Abwasserbewirtschaftung in ihrem Betrieb» 1999

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

AWEL:

Merkblatt «Abwässer aus Speiseabfallzerkleinern und Kompaktoren»

2006

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

BUWAL (heute BAFU):

Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 41, Stand der Technik im

Gewässerschutz 2001

Bezug: www.bafu.admin.ch → Dokumentation → Publikationen

KVU-Ost - Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Ostschweiz/FL:

Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in ihrem

Betrieb» 2013

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Umweltfachstellen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein:

Merkblatt «Malen und renovieren – umweltbewusst und sicher» 2007

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Umweltschutz im Holzgewerbe», 2010

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

BUWAL (heute BAFU):

Vollzugshilfe «Entsorgung von medizinischen Abfällen», 2004

Bezug: www.bafu.admin.ch → Dokumentation → Publikationen

AWEL:

Merkblatt «Öffentliche Schwimmbäder - Umweltschutz in Ihrem

Betrieb», 2007

Download unter: www.bus.zh.c → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Baudirektion Kanton Zürich:

Kreisschreiben betreffend Abfälle und Abwässer von öffentlichen und privaten Schwimmbädern und Badeanlagen mit einem Systemin-

halt von weniger als 200 m3 2001

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

AWEL:

«Merkblatt für Zahnarztpraxen und Zahnkliniken» 2007;

Download unter: $www.bus.zh.ch \rightarrow Formulare \& Merkblätter$

Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

33

Abwasser

Speiseabfälle

Stand der Technik

Auto- und Transportgewerbe

Malergewerbe

Holzgewerbe

Medizinische Abfälle

Schwimmbäder



Abfallbewirt-schaftung

Abfallbewirtschaftung

Diese Richtlinie regelt die Bewirtschaftung von Abfällen in Industrieund Gewerbebetrieben. Sie beschreibt die Grundsätze, nach denen Abfälle gelagert, bewirtschaftet und entsorgt werden müssen.

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Haushalten und Abfällen aus belasteten Standorten (Altlasten) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Ebenso der Betrieb von Abfallanlagen, z.B. Kehrichtverbrennungsanlagen. Als Abfallanlagen gelten Betriebe, die mehr als 1'000 Tonnen Abfälle pro Jahr verarbeiten.

Begriffe

Siedlungsabfälle sind brennbare und separat gesammelte Abfälle aus Haushalten und Abfälle mit ähnlicher Zusammensetzung aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

Separatabfälle sind verwertbare Siedlungsabfälle wie beispielsweise Papier, Glas, Metalle etc. aus Haushalten und Betrieben, die nicht der Kehrichtsammlung übergeben werden dürfen oder sollen.

Separatabfälle

Betriebsabfälle sind aus Betrieben stammende Abfälle, die hinsichtlich der Zusammensetzung nicht dem Siedlungsabfall entsprechen (z.B. Produktionsab-

Betriebsabfälle

Sonderabfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften eine Gefahr für die Umwelt darstellen und deshalb besonders zu behandeln sind. Der Verkehr und die umweltverträgliche Entsorgung von Sonderabfällen erfordern umfassende besondere Massnahmen. Sonderabfälle sind in den Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) mit «S» gekennzeichnet.

Sonderabfälle (S)

ak-Abfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigen- Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) schaften beschränkte besondere Massnahmen erfordern (z.B. Altfahrzeuge, Elektroschrott, Altspeiseöl). ak-Abfälle sind in den LVA mit «ak» gekennzeichnet.

Vorgehen und Zuständigkeiten

Fallen in einem Betrieb Betriebsabfälle an, so richtet sich das Vorgehen nach dem Ablaufschema der Abbildung 12.

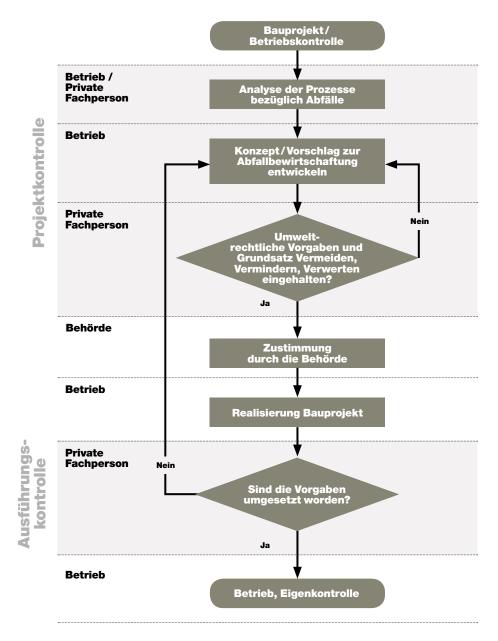


Abbildung 12: Vorgehen und Zuständigkeiten bei der Beurteilung der Abfallbewirtschaftung in Betrieben.

Projektkontrolle

Für die Beurteilung und Vorprüfung eines Bauvorhabens hinsichtlich Abfallbewirtschaftung sind die folgenden Unterlagen notwendig:

 Angaben zur Art und Menge der erwarteten Abfallarten und deren Entsorgung / Verwertung (Abfallbewirtschaftungskonzept)

Materielle Vorgaben

In Industrie- und Gewerbebetrieben fallen in der Produktion resp. im Betrieb Abfälle an, die sachgerecht bewirtschaftet und entsorgt werden müssen. Es gilt der Grundsatz, dass die betrieblichen Abfälle konsequent nach dem Prinzip vermeiden, vermindern und verwerten bewirtschaftet werden (Tabelle 1).

Grundsatz: Vermeiden, Vermindern, Verwerten

Abfälle müssen unter Dach oder abgedeckt gelagert werden, damit ein Ausschwemmen von Schadstoffen verhindert wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass flüssige oder tropfende Abfälle Gewässer oder Boden verunreinigen. Für die Lagerung von Abfällen ist der Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» massgebend.

SACHVERHALT	ZUSTÄNDIGKEIT
1. Vermeiden	Die angewandten Verfahren und Prozesse müssen dem Stand der Technik entsprechen. Durch die Wahl der richtigen Verarbeitungsverfahren und -prozesse lassen sich Abfälle vermeiden. Auf unnötige Rohstoffe, Produkte und Verpackungen wird verzichtet. Beispiel: Reinigen von Offset-Druckmaschinen mit waschbaren Stofflappen statt Reinigungspapier.
2. Vermindern	Falls Abfälle nicht vermeidbar sind, muss ihre Menge soweit als möglich reduziert werden. Beispiel: Bei Rollen-Offset-Druckmaschinen kann durch eine gute Steuerung des Papiereinzugs die Makulaturmenge deutlich vermindert werden.
3. Verwerten	Abfälle, die sich weder vermeiden noch vermindern lassen, müssen über Separatsammlungen verwertet werden. Im Abfallmarkt besteht bereits eine Vielzahl von Verwertungsmöglichkeiten. Informationen dazu finden sie u.a. unter www.abfall.ch oder www.abfall.zh.ch.

Tabelle 1: Prioritäten der betrieblichen Abfallbewirtschaftung.

Je nach Lagermenge von Sonderabfällen kann der Betrieb störfallrelevant sein. Störfallrelevanz Die genauen Mengengrenzen können anhand der Abfallcodes der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) entnommen werden.

Je nach Art und Lagermenge der Abfälle müssen allenfalls Löschwasser-Rückhaltemassnahmen getroffen werden. Der Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung» (August 2015) vermittelt die notwendigen Grundlagen zur Beurteilung des Löschwasser-Rückhalts (LWR).

Löschwasser-Rückhalt

Plätze, auf denen flüssige Abfälle umgeschlagen werden, gelten als Güterumschlagplätze und müssen den Anforderungen des interkantonalen Merkblattes «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» entsprechen.

Absicherung und Entwässerung beim Umschlag von flüssigen Abfällen

Brennbare Siedlungsabfälle (Kehricht und Sperrgut) sind dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstellt. Beansprucht ein Betrieb die selbstständige Entsorgung der brennbaren Siedlungsabfälle, z.B. mittels Presscontainer, so bedarf er einer Bewilligung durch die Gemeinde. Die brennbaren Siedlungsabfälle müssen der vom Kanton zugewiesen Kehrichtverbrennungsanlage der Gemeinde zugeführt werden.

Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Kehricht und Sperrgut

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) regelt den Ablauf und die Zuständigkeiten für den korrekten Umgang mit Sonderabfällen und ak-Abfällen.

Umgang mit Sonderabfällen und ak-Ăbfällen

Sonderabfälle und ak-Abfälle dürfen nicht via Kehricht entsorgt werden. Sie müssen bei spezialisierten Sammelstellen oder Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

SONDERABFÄLLE	 Batterien Schlamm aus Schlammsammler Inhalt von Mineralölabscheider Mineralöle (Motoren-, Getriebe-, Hydrauliköl etc.) etc.
AK-ABFÄLLE	 Altreifen und Altfahrzeuge Speiseöle Altholz Elektroschrott etc.

Tabelle 2: Beispiele von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

VeVA-Betriebsnummer

Industrie- und Gewerbebetriebe, die Sonderabfälle und ak-Abfälle abgeben oder entgegennehmen benötigen eine VeVA-Betriebsnummer. Diese wird durch das AWEL vergeben und registriert. Das Formular zum Anfordern einer VeVA-Betriebsnummer ist zu finden über www.abfall.zh.ch → Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle → VeVA-Betriebsnummer.

VeVA-Online

Informationen zu Sonderabfällen und ak-Abfällen sind im Internet unter www.veva-online.admin.ch → Betriebe zu finden.

Beurteilung der betrieblichen Abfallbewirtschaftung

Grobbeurteilung

Für eine erste grobe Beurteilung der Abfallbewirtschaftung in einem Betrieb sind insbesondere die Fragen in *Abbildung 13* zu beantworten.

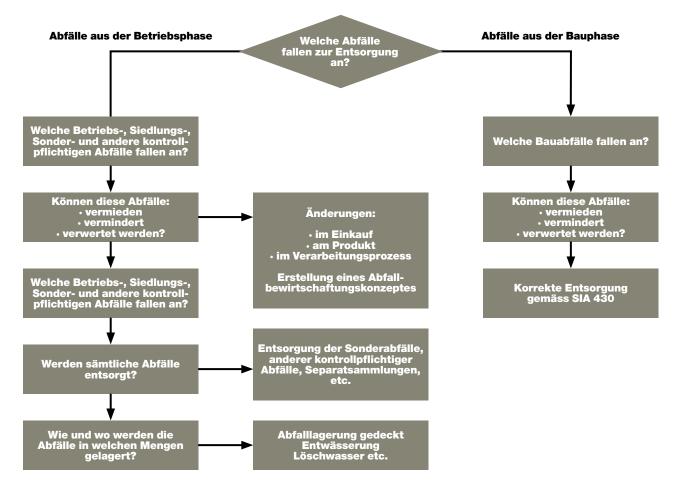


Abbildung 13: Entscheidungsdiagramm für die Bearbeitung abfallwirtschaftlicher Themen.

Das Ziel der Abfallbewirtschaftung ist es, Ressourcen zu schonen, Ausgaben einzusparen und damit eine bessere Umweltleistung. Ein geeignetes Instrument dafür ist das Abfallbewirtschaftungskonzept. Mit diesem Konzept wird die aktuelle Abfallbewirtschaftung anhand von betriebsinternen Kenngrössen überprüft und verbessert.

Abfallbewirtschaftungskonzept

Ein Abfallbewirtschaftungskonzept umfasst mindestens die folgenden Angaben: Mindestanforderungen

- Art und Mengen der zu erwartenden Abfälle
- Angaben zu den Entsorgungswegen der verschiedenen Abfallarten

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walcheplatz 2 8090 Zürich

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes:

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch tankanlagen@bd.zh.ch

Für alle übrigen Branchen:

Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Tel. 043 259 32 62 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Entwässerung, Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 Postfach, 8010 Zürich Tel. 044 645 53 07 www.erz.ch iaw.erz@zuerich.ch

Bund

Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Abfall und Rohstoffe

3003 Bern Tel. 031 322 93 80 www.umwelt-schweiz.ch waste@bafu.admin.ch

Publikationen

BAFU:

Abfall allgemein

«Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft» 1986 Bezug: *www.bafu.admin.ch* → *Dokumentation* → *Publikationen*

BAFU:

«Nachhaltige Rohstoffnutzung und Abfallentsorgung. Grundlagen für die Gestaltung der zukünftigen Politik des Bundes» 2006

Bezug: $www.bafu.admin.ch \rightarrow Dokumentation \rightarrow Publikationen$

Bauabfälle

SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» 1993

Bezug: www.sia.ch

BUWAL (heute BAFU):

«Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle. Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch» 2006 Bezug: www.bafu.admin.ch → Dokumentation → Publikationen

BAFU:

Sonderabfälle

«Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz» 2012

Bezug: Online unter www.bafu.admin.ch/veva-inland

EcoServe International AG:

«Entsorgungshandbuch Schweiz, inkl. VeVA, ADR/RID» Ringordner mit über 600 Seiten.

Auch als Software erhältlich.
Bezug: www.ecoserve.ch → Shop

Umweltfachstellen der Kantone Nordwestschweiz und der Kantone Thurgau und Zürich sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich:

Lagerung gefährlicher Stoffe

Leitfaden für die Praxis «Lagerung gefährlicher Stoffe»

überarbeitete Auflage 2011 mit GHS/CLP, korrigierter Nachdruck 2014 Bezug: www.kvu.ch → Themen → Stoffe und Produkte → Arbeitsgruppen → Lagerung gefährlicher Stoffe → Dokumente (d, f, i)

Holzenergie Schweiz:

Holzfeuerungen

«Holzfeuerungen richtig betreiben – Merkblatt für Industrie- und Gewerbebetriebe»

Bezug: www.holzenergie.ch → Shop → Anlagen-Betrieb

Auto- und Transportgewerbe

KVU-Ost – Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Ostschweiz/FL: Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in ihrem

Betrieb» 2013 Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Download unter: www.bus.zn.cn → Formulare & Merkblatter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Anforderungen an die Betriebsbereiche für Altautoverwertungsbetriebe» 2002

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Umweltschutz auf Handelsplätzen für Fahrzeuge – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» 2010

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Lagerung und Behandlung von Alt- und Gebrauchtreifen

- Umweltschutz in Ihrem Betrieb» 2013

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch Verband Zürcher Krankenhäuser:

«Ökologie und Entsorgung - Handbuch für Spitäler, Kliniken, Pflegeheime, Arztpraxen und weitere Institutionen des Gesundheits-

Gesundheitswesen

Bezug: www.vzk.ch → Publikationen, info@vzk.ch

BUWAL (heute BAFU):

Vollzugshilfe «Entsorgung von medizinischen Abfällen» 2004; Bezug: www.bafu.admin.ch → Dokumentation → Publikationen

Medizinische Abfälle

Umweltfachstellen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein:

Merkblatt «Malen und renovieren – umweltbewusst und sicher» 2007

Malergewerbe

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Merkblatt «Umweltschutz im Holzgewerbe» 2010

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Holzgewerbe

Sportplätze

Speiseabfälle

AWEL:

Merkblatt «Unterhalt und Entsorgung von Sportplatzbelägen» 2002

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Abwässer aus Speiseabfallzerkleinern und Kompaktoren»

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

41

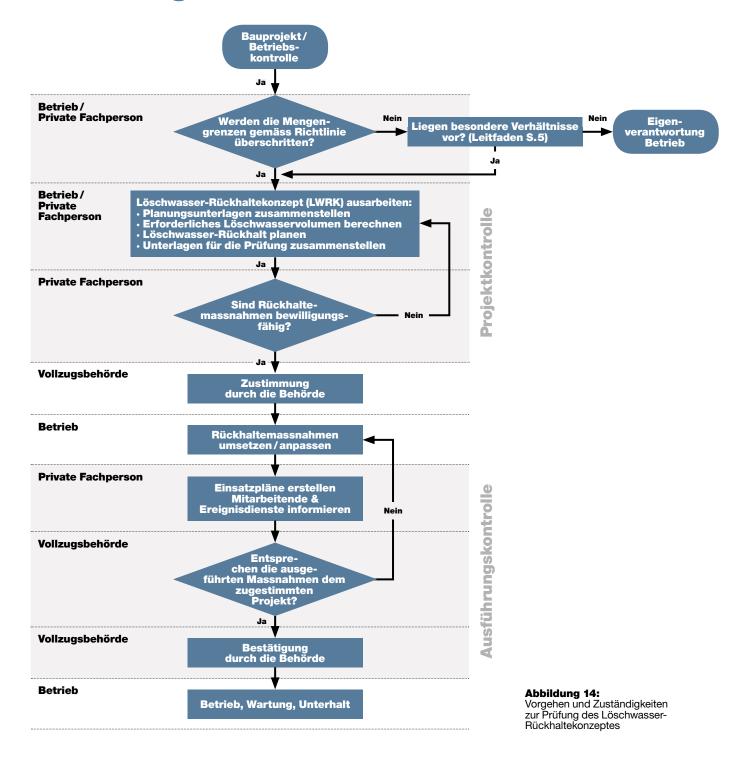




Löschwasser-Rückhaltung

Diese Richtlinie regelt den korrekten Umgang mit Löschwasser im Kanton Zürich. Sie beschreibt, wann ein Betrieb verpflichtet ist, Löschwasser-Rückhaltemassnahmen zu treffen, und wie dabei vorzugehen ist. Massgebend für den Vollzug ist der Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung».

Vorgehen und Zuständigkeiten



Vorgehen und Zuständigkeiten bei der Prüfung und Umsetzung des Löschwasser-Rückhaltekonzepts (LWRK) sind in *Abbildung 14 (S. 43)* dargestellt. Im Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung» (Kapitel 3) ist das Vorgehen in der Planungs-, Umsetzungs- und Betriebsphase im Detail beschrieben.

Projektkontrolle

Die notwenigen Unterlagen für die Projektkontrolle sind im Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung» (Kapitel 3) beschrieben.

Zur Projektkontrolle ist der Prüfbericht Ausführungskontrolle E zu erstellen. Das entsprechende Formular ist zu finden unter:

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Private Kontrolle

Ausführungskontrolle

Bei der Ausführungskontrolle wird überprüft, ob die umgesetzten Massnahmen zum Löschwasser-Rückhalt den Vorgaben entsprechen. Folgende Unterlagen sind für die Ausführungskontrolle notwendig:

- Baubewilligung Gemeinde
- Umweltrechtliche Bewilligung AWEL inkl. massgebende Unterlagen (zu beziehen beim Betrieb oder AWEL)
- Prüfbericht Projektkontrolle E
- Ausführungspläne des Betriebs
- Feuerwehr-Einsatzpläne, wenn gefordert

Zur Ausführungskontrolle ist der Prüfbericht E zu erstellen. Das entsprechende Formular ist zu finden unter:

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Private Kontrolle

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Materielle Vorgaben

Lagerliste als Grundlage für die Beurteilung des LWR Die Lagerliste mit Angaben zur Art und Menge der gelagerten Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sowie Informationen zu den Brandabschnitten bilden die Grundlage für die Ermittlung der Rückhaltepflicht.

Mengengrenzen pro Brandabschnitt

Ab einer gewissen Menge wassergefährdender Stoffe, Zubereitungen und Gegenständen ist ein Löschwasser-Rückhalt zwingend notwendig. Die Mengengrenzen pro Brandabschnitt sind in Kapitel 2 des Leitfadens «Löschwasser-Rückhaltung» aufgeführt.

Erforderliches Rückhaltevolumen

Das erforderliche Rückhaltevolumen ist abhängig vom Brandschutzkonzept, der Lagerhaltung, der Brandgefährlichkeit der gelagerten Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sowie den Brandabschnittsgrössen. Anhang A des Leitfadens «Löschwasser-Rückhaltung» enthält eine Anleitung zur Berechnung des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumens.

Rückhaltemassnahmen

Damit Löschwasser zurückgehalten werden kann, braucht es eine Auffangmöglichkeit (Rückhaltevolumen), in der das Löschwasser aufgefangen wird und nicht wieder wegfliessen kann. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um das Löschwasser in eine geschlossene Auffangvorrichtung zu führen. Anhang B des Leitfadens «Löschwasser-Rückhaltung» vermittelt die notwendigen Grundlagen für die richtige Wahl der Rückhaltemassnahmen.

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walcheplatz 2 8090 Zürich

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes: Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe

Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch tankanlagen@bd.zh.ch

Für alle anderen Branchen:

Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Tel. 043 259 32 62 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Entwässerung, Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 Postfach, 8010 Zürich Tel. 044 645 53 07 www.erz.ch iaw.erz@zuerich.ch

Kantonale Feuerpolizei GVZ Gebäudeschutzversicherung Kanton Zürich Brandschutz

Thurgauerstrasse 56 Postfach 8050 Zürich Tel. 044 308 21 11 www.gvz.ch

Gemeindefeuerpolizei

Auskünfte erteilt Ihre Gemeinde.

Publikationen

Diverse kantonale Umweltämter:

«Löschwasser-Rückhaltung - Leitfaden für die Praxis»

1. Auflage Oktober 2015

Bezug: $www.bus.zh.ch \rightarrow Formulare \& Merkblätter \rightarrow Löschwasser$

Die relevanten Grundlagen und Publikationen zum Thema Löschwasser sind im Leitfaden in Kapitel 4 aufgeführt.



Absicherung Güterumschlag

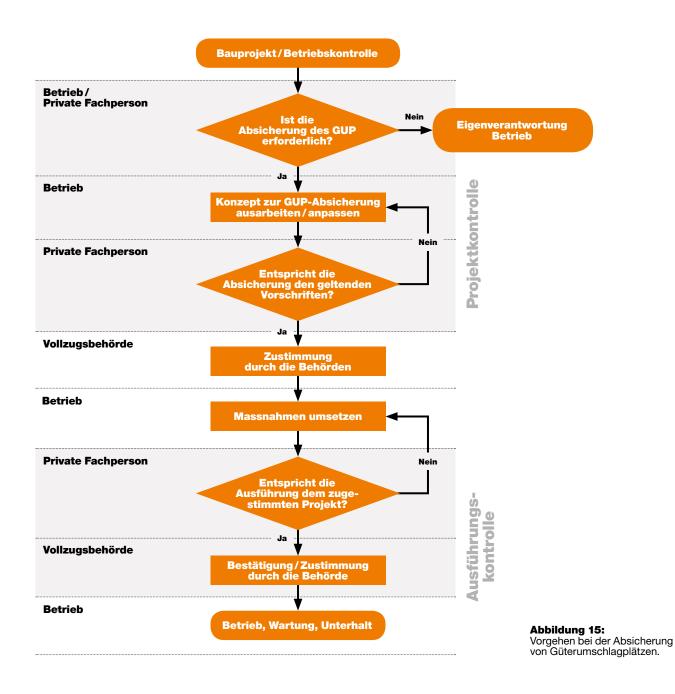


Absicherung Güterumschlag

Diese Richtlinie regelt die Absicherung von Güterumschlagplätzen (GUP), auf denen wassergefährdende Stoffe und Zubereitungen umgeschlagen werden. Sie beschreibt, unter welchen Rahmenbedingungen welche Vorkehrungen erforderlich sind.

Vorgehen und Zuständigkeiten

Werden auf einem Betriebsareal Güter umgeschlagen, von denen eine Gefahr für ober- oder unterirdische Gewässer ausgeht, richtet sich das Vorgehen nach dem Ablaufschema der *Abbildung 15.* Weiterführende Informationen zum Vorgehen sind im Merkblatt «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» (November 2016) zu finden.



Materielle Vorgaben

Allgemeine Vorgaben

Grundsätze

Umschlagplätze müssen grundsätzlich befestigt, überdacht und abflusslos sein. Zudem sind sie so klein wie möglich zu halten. Passive Massnahmen sind den technischen vorzuziehen. Organisatorische Massnahmen sind möglichst zu vermeiden.

Umschlag unterschiedlicher Stoffe

Beim Umschlag verschiedener Stoffe und Zubereitungen muss der Güterumschlagplatz den Anforderungen des am stärksten wassergefährdenden Stoffes bzw. Zubereitung entsprechen.

Grundwasserschutzzonen

Betriebe in der Grundwasserschutzzone (Zonen S1 bis S3) müssen vom AWEL speziell beurteilt werden.

Wassergefährdungsklassen (WGK)

Die Wassergefährdungsklassen (WKG) sind auf Seite 4 des Merkblatts «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» beschrieben. Die WGK eines Stoffes ist auf dessen Sicherheitsdatenblatt zu finden.

Mineralölprodukte

Mineralölprodukte (Brandgefährlichkeitsgrad F3 und F4, z.B. Heizöl, Diesel, Schmier- und Hydrauliköl) werden gleich behandelt wie Stoffe der WGK 1.

Harnstofflösung, Salzsole und Glykol

Harnstofflösung (z.B. AdBlue), Salzsole und Glykol werden gleich behandelt wie nicht wassergefährdende Stoffe (nwg).

Leicht und extrem entzündliche Flüssigkeiten

Leicht und extrem entzündliche Flüssigkeiten (Brandgefährlichkeitsgrad F1 und F2 werden gleich behandelt wie Stoffe der WGK2.

Flüssige Lebensmittel

Flüssige Lebensmittel werden gleich behandelt wie nicht wassergefährdende Flüssigkeiten (ngw).

Massnahmen

Die Absicherungsmassnahmen hängen von der Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes und der umgeschlagenen Menge ab. Je nachdem, ob es sich um einen Neubau oder bestehende Bauten handelt, sind unterschiedliche Massnahmen nötig.

Die verschiedenen Massnahmen sind im Merkblatt «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» näher beschrieben.

Diesel und Heizöl

Für Diesel sind erst ab einer jährlichen Umschlagmenge von 10 m³ Massnahmen nötig. Zwingend ist ein dichter Belag. Für Heizöl gelten die gleichen Anforderungen wie für Diesel, falls es sich um einen Betrieb und nicht um eine Privatperson handelt.

Rückhaltevolumen

Das Rückhaltevolumen ist abhängig von der WGK eines Stoffes, der Umschlagsmenge und teilweise auch von der Grösse der nachgeschalteten öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA).

Die Richtwerte für das erforderliche Rückhaltevolumen können der Tabelle im Merkblatt «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen», Seite 8, entnommen werden.

Die Mindestgrösse des Rückhaltevolumens gilt sowohl für Neubauten, als auch für bestehende Güterumschlagplätze.

Betrieb und organisatorische Massnahmen

Neben den passiven (baulichen) Massnahmen sind in jedem Fall auch aktive organisatorische Massnahmen im Betrieb zu treffen. Diese sind im Merkblatt «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» auf Seite 10 beschrieben. Dazu gehören insbesondere:

- Prüfen und Unterhalten der Absicherungsmassnahmen
- · Alarm- und Massnahmenplanung
- Schulen des Personals, Hinweisschilder oder Markierungen
- Absichern der innerbetrieblichen Transporte

Ausgelaufenes Umschlaggut ist nach Rücksprache mit dem AWEL (in der Stadt Ausgelaufenes Umschlaggut Zürich: Entsorgung + Recycling Zürich) fachgerecht zu entsorgen.

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walcheplatz 2 8090 Zürich

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe

Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch tankanlagen@bd.zh.ch

Für alle übrigen Branchen
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Tel. 043 259 32 62 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Entwässerung, Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 Postfach, 8010 Zürich Tel. 044 645 53 07 www.erz.ch iaw.erz@zuerich.ch

Publikationen

AWEL:

Merkblatt «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen»

2. Auflage, November 2016

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Umweltbundesamt Deutschland

«Webrigoletto»

WGK-Suche/Stoffliste: webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do

Wassergefährdungsklassen





Lagerung von gefährlichen Stoffen

Die vorliegende Richtlinie befasst sich mit der Planung, Meldung und Bewilligung von Lagern mit gefährlichen Stoffen in Industrieund Gewerbebetrieben.

Vorgehen und Zuständigkeiten

Lagerung von gefährlichen Stoffen (allgemein)

Abbildung 16 zeigt das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei der Prüfung von Lagern mit gefährlichen Stoffen. Massgebend für den Vollzug ist der Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» (Mai 2011).

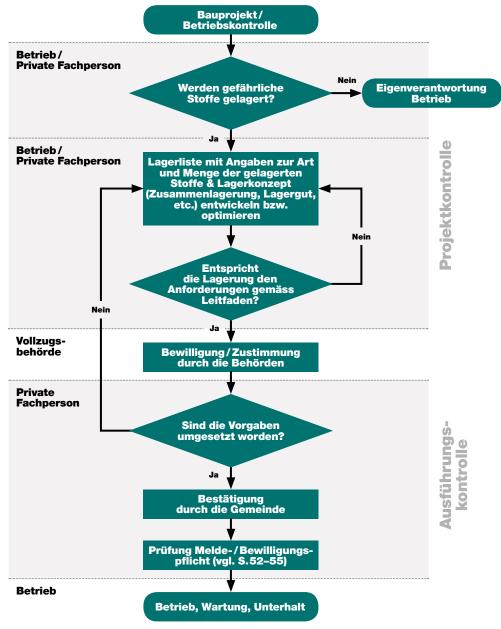


Abbildung 16:

Vorgehen und Zuständigkeiten zur Prüfung der Lagerung von gefährlichen Stoffen. Projektkontrolle

Folgende Unterlagen müssen der Bewilligungsbehörde eingereicht werden:

- Lagerliste mit Angaben zu Stoff/Stoffgruppe, Brandabschnitt, Brandgefährlichkeit, Lagerklasse, Wassergefährdungsklasse (WGK), maximalen Lagermengen und der Lagerart (z. B. Flasche, Kanister, Fass, IBC, Tank, Sack, etc.) und Behältervolumen
- Zusammenlagerungskonzept (falls vorhanden)
- Lagerplan mit Angabe der betrieblichen Lagerstandorte
- Kanalisationsplan
- Ausgefüllter und unterschriebener Prüfbericht Ausführungskontrolle H: Lagerung von Stoffen

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Private Kontrolle Das Formular Prüfbericht Projektkontrolle H ist zu finden unter: $www.bus.zh.ch \rightarrow Formulare \& Merkblätter \rightarrow Private Kontrolle$

Ausführungskontrolle

Für die Beurteilung des ausgeführten Bauprojekts sind folgende Unterlagen notwendig:

- Baubewilligung Gemeinde
- Umweltrechtliche Bewilligung AWEL (falls vorhanden)
- Prüfbericht Projektkontrolle H

www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Private Kontrolle Das Formular Prüfbericht Ausführungskontrolle H ist zu finden unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Private Kontrolle

Lager mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Bewilligungs- und Meldepflicht

Lager (Gebindelager und Tankanlagen) mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 20 Litern pro Behälter und mehr als 450 Litern pro Anlage sind meldepflichtig.

Ob die Anlage nur gemeldet oder auch bewilligt werden muss, hängt von der Grösse des Lagers, dem Gewässerschutzbereich und teilweise von der Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe ab.

www.tankanlagen.zh.ch → Bewilligungen/Meldungen Schema zur Bewilligungs- Melde- und Kontrollpflicht unter www.tankanlagen.zh.ch → Bewilligungen/Meldungen

Gesuchs-/Meldeformular

Das Gesuchs- bzw. Meldeformular für Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu finden unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Tankanlagen / Formulare

Betriebsanlagen

Betriebsanlagen müssen weder bewilligt noch gemeldet werden. Dennoch gilt die Sorgfaltspflicht nach Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Der Inhaber ist verpflichtet,w alle nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Er muss dafür sorgen, dass die Anlagen regelmässig gewartet, auf Mängel kontrolliert und solche behoben werden. Der Stand der Technik ist auch bei Betriebsanlagen einzuhalten.

Spezialfall Tankstellen

Lageranlagen von Tankstellen müssen vor Baubeginn dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, gemeldet werden.

Brandschutz

Für jede Anlage muss eine separate Bewilligung bei der Gemeindefeuerpolizei eingeholt werden. Gesuche für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten oder die zeitlich befristete Lagerung von entzündbaren Gasen werden für die Bewilligung von der Gemeindefeuerpolizei an die kantonale Feuerpolizei (GVZ) weitergeleitet.

www.gvz.ch → Brandschutz → Formulare

Die Gesuchformulare für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten oder entzündbaren Gasen können heruntergeladen werden unter: $www.gvz.ch \rightarrow Brandschutz \rightarrow Formulare$.

Für die Bewilligung aller anderen Lageranlagen kann sich der Betrieb direkt an die Gemeinde wenden.

Tankanlagen

Abbildung 18 zeigt das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei Tankanlagen. Bei Tankanlagen müssen keine Prüfberichte eingereicht werden.

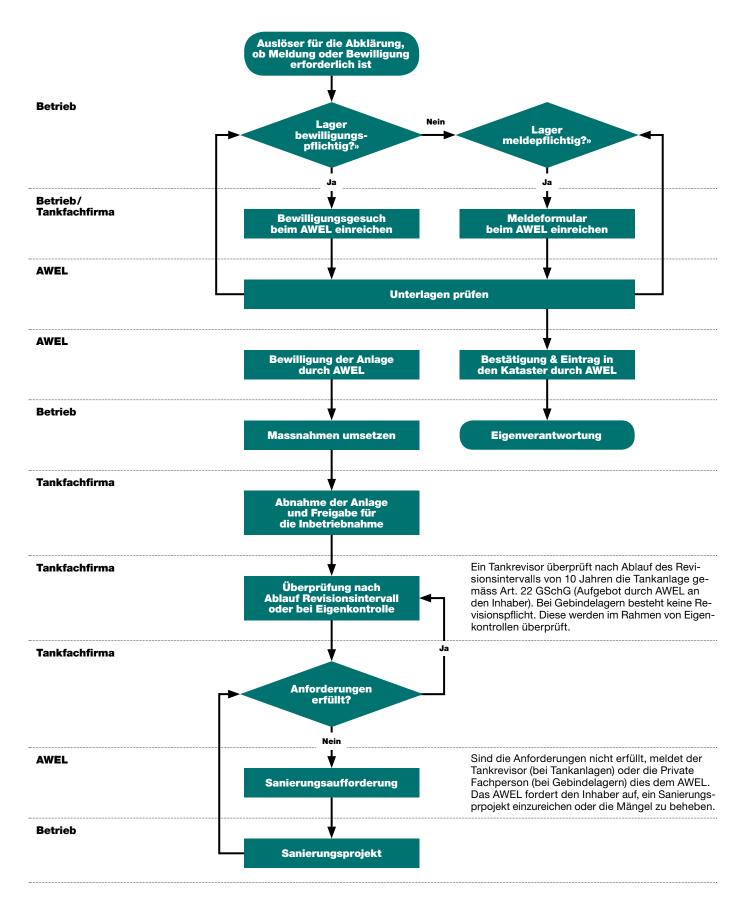


Abbildung 18: Vorgehen und Zuständigkeiten bei Tankanlagen.

Abnahme

Die Abnahme von Neuanlagen, wesentlichen Anpassungen und Änderungen sowie Sanierungen von Tankanlagen erfolgt durch das AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe. Bei der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Materielle Vorgaben

In *Tabelle 3* sind die Vollzugsgrundlagen im Kanton Zürich für Lager- und Betriebsanlagen sowie einzelne Anlagebestandteile aufgelistet.

ANLAGENTYP	VOLLZUGSGRUNDLAGE/ INFORMATION	
Lageranlagen allgemein	Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» 2. Auflage, Mai 2011	
Gebindelager, Transportcontainer (IBC)		
Kleintankanlagen		
Freistehende, mittelgrosse Tankanlagen	Merkblätter unter www.tankanlagen.zh.ch → Formulare & Merkblätter	
Baustellentanks		
Produkte-/Rohrleitungen		

Tabelle 3: Vollzugsgrundlagen bei Lager- und Betriebsanlagen

Lagerung von gefährlichen Stoffen

Im Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» sind insbesondere die folgenden Punkte im Detail beschrieben:

- Identifikation gefährlicher Stoffe (Kap. 4&5)
- Erstellen eines Lagerkonzeptes (Kap. 3.1, Checkliste Kap. 12)
- Errichten eines Lagers (Kap. 3)
- Ermitteln der Lagerklassen und der Lagermengen (Kap. 5 & 6)
- Zusammenlagern von gefährlichen Stoffen (Kap. 7)
- Lageranforderungen pro Lagerklasse (Kap. 8)
- Organisation und Betrieb des Lagers (Kap. 9)

Für Agrarhilfsmittel siehe auch die Empfehlung «Lagerung und Umgang mit Agrarhilfsmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben» (1. Auflage, August 2017).

Kurzbericht nach Störfallverordnung, Löschwasserrückhalt

Wenn die gelagerten Stoffmengen in einem Betrieb die Mengenschwellen nach Störfallverordnung (StFV) überschreiten, muss ein Kurzbericht nach StFV erstellt werden. Auskünfte erteilt die Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge (BUS) des AWEL.

Die Mengengrenzen für den Löschwasserrückhalt sind dem Leitfaden «Löschwasser-Rückhaltung» (Oktober 2015) zu entnehmen.

Unterhalt, Wartung, Revision

Eigenverantwortung

Die Inhaber der Lager müssen dafür sorgen, dass die Anlagen regelmässig auf Mängel, insbesondere Lecks, kontrolliert werden. Dabei festgestellte Mängel müssen behoben werden.

Bei bewilligungspflichtigen Lagern müssen die Inhaber dafür besorgt sein, dass eine Tankfachfirma deren Funktionstüchtigkeit und Dichtheit mindestens alle zehn Jahre kontrolliert. Die Funktionstüchtigkeit von Leckanzeigesystemen muss alle zwei Jahre kontrolliert werden.

Kontrolle durch Tankfachfirma bei bewilligungspflichtigen Anlagen

Ausserbetriebsetzung und Rückbau von Tankanlagen

Will der Inhaber eine Anlage nicht mehr weiter betreiben oder verlangt die Be- Ausserbetriebsetzung und Rückbau hörde die Schliessung, muss der Inhaber dafür sorgen, dass die Ausserbetriebsetzung durch eine Fachfirma erfolgt und dem AWEL gemeldet wird.

durch Fachfirma, Meldung an AWEL

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Walcheplatz 2 8090 Zürich

Für Betriebe des Auto- und Transportgewerbes Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe

Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch

Für alle übrigen Branchen Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Tel. 043 259 32 62 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Entwässerung, Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 Postfach, 8010 Zürich Tel. 044 645 53 07 www.erz.ch iaw.erz@zuerich.ch

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Tankanlagen

Tel. 044 412 43 76

Publikationen

Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Solothurn), der Kantone Thurgau und Zürich sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich:

Lagerung gefährlicher Stoffe

«Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe» 2011

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Lagerung von gefährlichen Stoffen

Bewilligungs-, Melde und Kontrollpflicht

AWEL: «Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten», Oktober 2009

Merkblätter und weitere Informationen zu Lageranlagen können heruntergeladen werden unter www.tankanlagen.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Lageranlagen

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF): Brandschutzrichtlinie **«Gefährliche Stoffe»** 2015

Bezug: www.bsvonline.ch → Brandschutz → Richtlinien

Brandschutz

SUVA:

«Checkliste: Explosionsrisiken» 2013;

Bezug: www.suva.ch/waswo

AWEL: Hochwasser

«Objektschutz bei Tank- und Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen» Juli 2015

Bezug: www.tankanlagen.zh.ch

«Lagerung und Umgang mit Agrarhilfsmitteln in landwirtschaftlichen Agrarhilfsmittel

Betrieben» 1. Auflage, August 2017

Bezug: www.bus.zh.ch

Umweltbundesamt Deutschland: Wassergefährdungsklassen

«Webrigoletto»

AWEL:

WGK-Suche/Stoffliste: webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do

AVVEL.

Objektschutz bei Tank- und Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen, Juli 2015

Bezug: www.tankanlagen.zh.ch





Branchenspezifische Richtlinien

Projektprüfung und Ausführungskontrolle erfolgen für sämtliche Branchen gemäss den Richtlinien «Liegenschaftsentwässerung», «Abwasserbewirtschaftung in Betrieben», «Abfallbewirtschaftung in Betrieben», «Löschwasser-Rückhaltung», «Absicherung von Güter-umschlagplätzen» und «Lager- und Betriebsanlagen».

In den Richtlinien der Branchenvereinbarungen sind nur jene Sachverhalte beschrieben, die von den oben erwähnten Richtlinien abweichen oder darin nicht enthalten sind. Die branchenspezifischen Richtlinien zeigen insbesondere das Vorgehen und die Zuständigkeiten nach erfolgter Ausführungskontrolle.

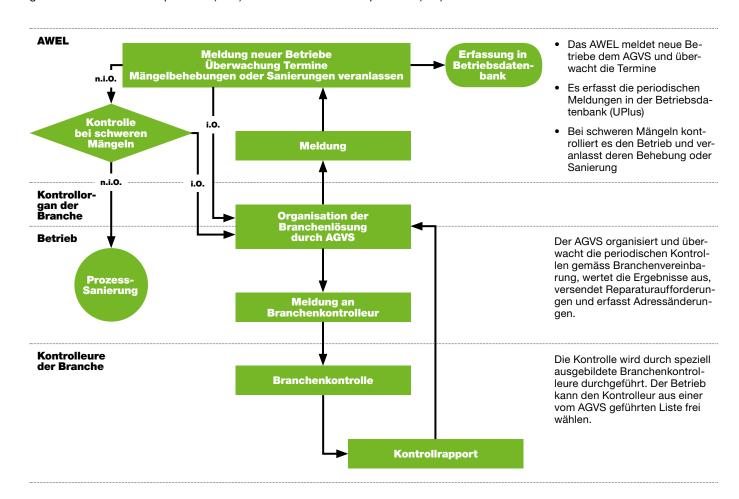
Auto- und Transportgewerbe

Die vorliegende Richtlinie befasst sich mit Betrieben des Auto- und Transportgewerbes. Dazu gehören Garagen, Karosserie- und Autospritzwerke, Autoverkaufsplätze (Autohandel), Motorradbetriebe, Pneuhäuser, Transportbetriebe, Waschplätze für Fahrzeuge, Bootswerften sowie Werkhöfe (Baugeschäfte, Gemeinden), Werkstätten für Landmaschinen etc.

Periodische Kontrollen der umweltrelevanten Betriebsbereiche (Abwasser, Abfälle, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Abluft) und der Gaspendelung werden im Auftrag des Kantons vom Autogewerbeverband der Schweiz (AGVS) durchgeführt. Er hat zu diesem Zweck zwei spezielle Kontrollstellen eingerichtet: das Umweltinspektorat (UWI) und das Tankstelleninspektorat (TSI).

Abbildung 19:

Ablaufschema für die Bearbeitung von Vorhaben im Auto- und Transportgewerbe.



Materielle Vorgaben

Siehe Publikationen

Auskünfte

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe

Walcheplatz 2 8090 Zürich Tel. 043 259 32 60 www.tankanlagen.zh.ch tankanlagen@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Bändlistrasse 108, Postfach 8064 Zürich Tel. 044 645 55 55 / Fax 044 645 55 56 www.erz.ch

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Mittelstrasse 32 Postfach 5232 CH-3001 Bern Tel. 031 307 15 15 / Fax 031 307 15 16 www.agvs.ch

Publikationen

Auto- und Transportgewerbe

KVU-Ost – Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Ostschweiz/FL: Merkblatt **«Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz**

in ihrem Betrieb» 2013

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

CH + FL:

Merkblatt «Tankstellenentwässerung für Ethanol enthaltende Treibstoffe, Biodiesel und Harnstoff – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» 2007

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Diverse kantonale Umweltfachstellen:

Merkblatt «Lagerung, Behandlung und Export von Alt- und Gebrauchtreifen – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» 2015

Download unter: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Umweltschutz auf Handelsplätzen für Fahrzeuge – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» 2010

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Richtlinie «Biologische Abwasserreinigungsverfahren für Abwasser aus dem Auto- und Transportgewerbe» 2008

Bezug: www.bus.zh.ch → Dokumente

Kantone ZH, SG, SZ, GL, TG, LU, NW:

Merkblatt «Umweltschutz auf Bootslagerplätzen (Trocken- und

Winterlager)» 2008

Bezug: www.bus.zh.ch → Dokumente

Malerbetriebe

Die vorliegende Richtlinie befasst sich mit Betrieben, in denen Farben und Lacke angewendet werden (Malerbetriebe). Dazu gehören Baumalerunternehmen und – in Teilbereichen – Zimmereien, Schreinereien und Gipsereien. Nicht dazu gehören Industriespritzwerke, reine Ablaugereibetriebe und Produktionsbetriebe für Farben und Lacke.

Vorgehen und Zuständigkeiten

Das Vorgehen und die Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren bei Malerbetrieben richten sich nach dem Ablaufschema in Abbildung 20.

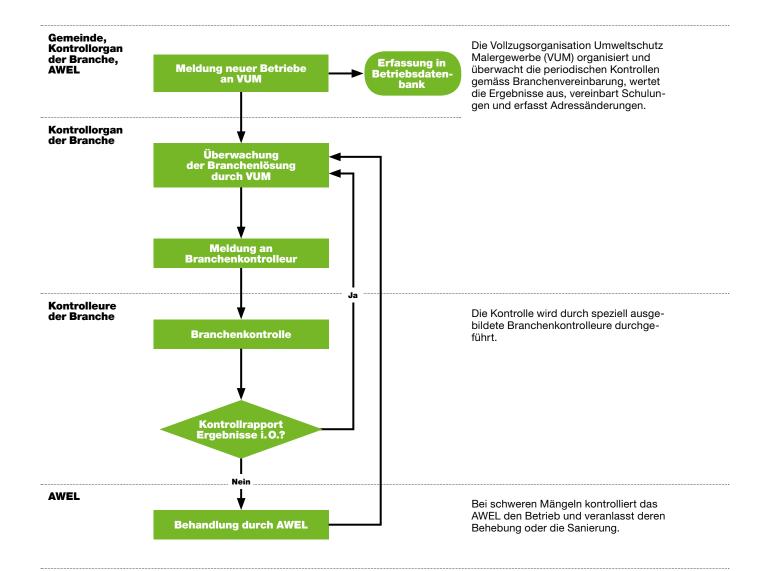


Abbildung 20: Ablaufschema für die Bearbeitung von Vorhaben im Malergewerbe.

Materielle Vorgaben

Siehe Publikationen

Auskünfte

Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe VUM

Bühlstrasse 18 8172 Niederglatt Tel. 044 850 72 70 Fax: 044 850 72 71 www.vumzuerich.ch info@vumzuerich.ch

Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Walcheplatz 2 8090 Zürich Tel. 043 259 32 62 Fax: 043 259 39 80 www.bus.zh.ch betriebe@bd.zh.ch

Stadt Zürich

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Q/IAW Qualität/Industrielle Abwässer

Bändlistrasse 108, Postfach 8010 Zürich Tel. 044 645 55 55 Fax 044 645 55 34 www.erz.ch martin.benz@zuerich.ch

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) Abteilung Umwelt

Walchestrasse 31 Postfach 3251, 8035 Zürich Tel. 044 412 28 25

Publikationen

Umweltfachstellen der Zentral- und Ostschweiz sowie des Fürstentums

Liechtenstein und diverse Maler-Verbände:

Merkblatt «Abwasser, Abfälle und Emissionen im Malereigewerbe»

April 2015

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

AWEL:

Merkblatt «Umweltschutz im Holzgewerbe» Januar 2010

Bezug: www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter

Bestellung bei betriebe@bd.zh.ch

Alle anderen Publikationen sind bei den fachspezifischen Richtlinien zu finden.

Malerbetriebe

Holzgewerbe



Anhang

Glossar

Mit Materialien und Abfällen ist gezielt und umweltschonend umzugehen nach Abfällbewirtschaftung dem Grundsatz: vermeiden, vermindern, verwerten und umweltgerecht entsorgen. Die einzelnen Abfallfraktionen sind unter Berücksichtigung der VeVA zu entsorgen

Die kantonale Abfallwirtschaft ist im Abfallgesetz vom 25. September 1994 umfassend geregelt. Die Aufgaben sind zwischen Kanton und Gemeinden so aufgeteilt, dass dem Kanton in erster Linie die Erstellung eines kantonalen Abfallkonzeptes, die Abfallplanung, die Nachsorgepflicht der Deponien, die Altlastensanierung sowie die Oberaufsicht über die Abfallwirtschaft obliegt. Als kantonale Fachstelle für die Abfallwirtschaft hat das AWEL die Aufgabe, Gemeinden und Private in Fragen der Abfallwirtschaft zu beraten und zu informieren. Mit diesem Auftrag soll die Umsetzung des Abfallgesetzes unterstützt und ein einheitlicher Vollzug im Kanton gesichert werden.

Abfallgesetz

Das Abfallkonzept ist ein Hilfsmittel, um die rechtskonforme Abfallbewirtschaf- Abfallkonzept tung zu gewährleisten bzw. zu erleichtern.

Abfälle sind «bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Abfall Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.» (Art. 7 Abs. 6 USG). Abfälle setzen sich nach ihrer Herkunft zusammen aus Bauabfällen, Siedlungsabfällen, Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und Klärschlamm. Ein Teil dieser Abfälle stammt aus Industrie- und Gewerbebetrieben. Gemäss VVEA kann die Behörde von Industrie- und Gewerbebetrieben verlangen, dass diese abklären, ob für ihre Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung bestehen oder geschaffen werden können.

Q₂₄₇ bezeichnet die Regenabflussmenge, die – gemittelt über zehn Jahre – durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.

Abflussmenge Q₃₄₇

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung oder Ablagerung von Abfall sowie Abfallentsorgung die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung.

Als abflusslos gelten Betriebe, in denen zwar Industrieabwasser anfallen kann, dieses aber nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird (Kreislauf- oder externe Entsorgung).

Abflusslos

Betriebe mit einer kantonalen Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfallarten oder ak nach VeVA verfügen über geschultes Personal und die notwendigen Einrichtungen für die Behandlung von bestimmten Sonderabfallarten.

Empfänger von Sonderabfällen oder ak (mit Empfängerbewilligung)

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser (sogenanntes Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser. Gestützt auf Art.3 GSchV, die Schweizer Norm 592'000 «Liegenschaftsentwässerung» und die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» beurteilt die Behörde oder eine von ihr betraute Private Fachperson, ob Abwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt zu gelten hat. Dabei ist auch das Risiko von Unfällen zu berücksichtigen.

Abwasser

Abwässer aus Haushalten und gleichartiges Abwasser (Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. Abwasser, häusliches 1 lit. a GSchV).

In der Regel Abwasser von Dachflächen, Strassen, Wegen oder Plätzen, auf Abwasser, nicht verschmutzt denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden oder auf denen kein nennenswerter Verkehr stattfindet. Solches Abwasser wird bei der Versickerung im Boden oder im nicht gesättigten Untergrund ausreichend gereinigt. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt auch:

- Wasser, das von Gleisanlagen abfliesst, sofern keine oder im Boden leicht abbaubare Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden,
- Reinwasser aus Brunnen, Sicker- und Drainageleitungen oder Grund- und Quellwasser.

Abwasser, verschmutzt

Abwasser, das ein Gewässer verunreinigen kann. Darunter fallen häusliches, industrielles/gewerbliches Abwasser. Regenwasser gilt als verschmutzt bzw. hoch belastet, wenn es von Dächern in der Nähe von stauberzeugenden Prozessen oder Abluftanlagen stammt oder wenn ein Dach/eine Fassade aus erhöhten Anteilen an unbeschichteten Metallen (z. B. Kupfer, Zink, Zinn oder Blei) besteht. Auf Dächern und Fassaden werden zudem häufig Reinigungsmittel oder Pestizide eingesetzt. Auch an Umschlag- und Lagerplätzen sowie an im Freien stehenden Anlagen, die Staub erzeugen oder wassergefährdende Stoffe enthalten, kann Regenwasser verschmutzt werden.

Abwasseranlagen

Leitungen und weitere Einrichtungen zum Sammeln, Ableiten, Stapeln, Fördern und Behandeln von Abwasser. (z. B. Schlammsammler, Mineralölabscheider, Kontrollschächte etc.).

Abwasserfrei

Als abwasserfrei gelten Betriebe, in denen kein Industrieabwasser anfällt oder das Abwasser (im Produkt) vollständig verwertet wird.

Abwasserrückgewinnung

Rückführung von Abwasser zur erneuten Nutzung, mit oder ohne vorgängige Aufbereitung.

Abwassertechnik

Sammelbegriff für die zum Sammeln, Aufbereiten und allenfalls Ableiten von Abwasser bestehenden Verfahren und Anlagen.

Abwasservorbehandlung

Anlagen und Verfahren zum Aufbereiten von Industrieabwasser. Durch die Vorbehandlung werden die vorgegebenen Grenzwerte oder die Eignung für eine betriebsinterne Verwertung erreicht.

Abwasservorbehandlungsanlage (AVA)

Innerbetriebliche Anlage oder Installation zum Aufbereiten des Industrieabwassers. Damit wird die Qualität des Abwassers auf ein Niveau gehoben, das die Einleitung in die öffentliche Kanalisation erlaubt. Solche Anlagen halten die problematischen Schadstoffe möglichst konzentriert beim Verursacher zurück.

Abwasserreinigung

Sammelbezeichnung für alle Anlagen und Verfahren zur Verringerung von Abwasserinhaltsstoffen durch biologische, chemische und physikalische Verfahren.

Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)

Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt darstellen, bei unsachgemässer Entsorgung die Umwelt aber stark belasten können. Bsp.: Altreifen, Altautos oder elektrische Geräte. Sie sind in der LVA mit ak bezeichnet.

Arbeitssicherheit

Die Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) regelt die Bereiche Arbeitssicherheit und arbeitsmedizinische Vorsorge. Sie gilt für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Weitere Unterlagen zum Thema Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind über die SUVA oder EKAS erhältlich.

Ausführungskontrolle

Anlässlich der Ausführungskontrolle werden anhand der Projektunterlagen, dem Projektprüfbericht Ausführungskontrolle und den entsprechenden Bewilligungen die ausgeführten Arbeiten überprüft. Mit Hilfe vorgegebener Formulare (Prüfberichte) bestätigt die mit der Ausführungskontrolle beauftragte Private Fachperson zu Handen der Bewilligungsbehörden und der Bauherrschaft, dass der Bau, die Anlage oder der Prozess gemäss dem Bauprojekt und den entsprechenden umweltrechtlichen Bewilligungen ausgeführt wurde.

Ausgediente Fahrzeuge

Ausgediente oder für eine Entsorgung bestimmte Fahrzeuge gelten als Abfall (vgl. Definition Abfall) und dürfen deshalb weder auf privatem noch auf öffentlichem Grund im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden.

Bagatelle

Branche mit Prozessen untergeordneter Umweltrelevanz. Das AWEL veröffentlicht eine Liste mit definierten Bagatellen (www.bus.zh.ch).

Sämtliche bei Bau- und Rückbauarbeiten entstehenden Abfälle (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle). Bauabfälle können entsprechend ihrer Eigenschaften verwertet, deponiert oder verbrannt werden.

Bauabfälle

Der Verkehr mit Sonderabfällen und akb wird mit Begleitscheinen dokumentiert, so dass der Weg einzelner Abfälle nachvollzogen werden kann. Die Begleitscheine bestehen aus einem Set von drei Scheinen:

Begleitscheine

- ein Exemplar (2. Durchschlag) bleibt beim Abgeber und dient diesem als temporäre Bescheinigung gegenüber den Behörden;
- ein Exemplar (1. Durchschlag) verbleibt beim Entsorger und muss von diesem 5 Jahre aufbewahrt werden;
- ein Exemplar (Original) wird dem Abgeber vom Entsorger unterschrieben zurückgesendet und muss vom Abgeber 5 Jahre aufbewahrt werden. Es wird bei Stichproben durch die Behörden überprüft.

Begleitscheine können als vorgedruckte Formulare bezogen (www.bundespublikationen.ch) oder im VeVA-Onlinesystem generiert und ausgedruckt werden (www.veva-online.ch).

Verwerten, unschädlich machen oder beseitigen von Abfällen sowie jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung von Abfall. Der Behandlung gleichgestellt ist das Zwischenlagern. Nicht als Behandlung gelten das Sammeln und Transportieren.

Behandlung von Abfall

Die vorausschauende, innerbetriebliche Abfallbewirtschaftung richtet sich nach folgenden Grundsätzen: Analyse der Abfallentstehung, Vermeiden, Reduktion der Abfallmengen, Reduktion der Entsorgungskosten, effiziente Bewirtschaftung der unvermeidbaren Abfälle, Gewährleistung einer gesetzeskonformen Abfallbewirtschaftung, Beobachtung und Einbezug von Entwicklungen aus Forschung und Praxis. Grundlage für die Abfallbewirtschaftung ist das betriebsspezifische Abfallkonzept.

Betriebliche Abfallbewirtschaftung

Abfall aus Betrieben, der hinsichtlich Zusammensetzung nicht dem Siedlungsabfall entspricht und nicht als Sonderabfall oder andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) gilt. Dazu zählen z. B. Metall, Kunststoff, Papier, Karton sowie betriebsspezifische Abfälle (z. B. aus der Herstellung von Produkten).

Betriebsabfall

Anlagen, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche sich in einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden oder Kraft, Wärme oder feste Stoffe transportieren (Ausnahme: Kreisläufe). Vor- bzw. nachgeschaltete Tanks, die ab einem Transportbehälter befüllt werden oder aus denen Transportbehälter befüllt werden, müssen als Lagertank qualifiziert werden, wenn die Flüssigkeit während mehr als 24 Stunden gelagert wird. Sie gehören nicht zu der Betriebsanlage, mit der sie verbunden sind. Solche Tanks sowie erdverlegte Anlageteile sind den Vorschriften über Lageranlagen unterstellt.

Betriebsanlage

Fahrzeuge, welche keine Flüssigkeitsverluste aufweisen (Treibstoffe, Motorenund Getriebeöl, Batteriesäure, Kühlerflüssigkeit etc.) und die gesetzlichen Anforderungen an Strassenfahrzeuge erfüllen sowie innerhalb der gesetzlichen

Betriebssichere Fahrzeuge

KATEGORIE	ANZAHL JAHRE SEIT INVERKEHRSETZUNG	ANZAHL JAHRE SEIT LETZTER MFK
Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, Gesellschaftswagen, Lastwagen/Sattelschlepper > 3.5 t (Art. 33 Abs. 2 Bst. a VTS)	weniger als 9 Jahre	max. 1.5 Jahre
Leichte und schwere Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Sachentransportanhänger bis 3.5t (Art. 33 Abs. 2 Bst. b VTS)	weniger als 10 Jahre	max. 3 Jahre
Motorkarren, Traktoren, landwirtschaftl. Fz., Arbeitsmotor-Fz., Motoreinachser, Anhänger dieser Fz-Arten (Art. 33 Abs. 2 Bst. c VTS)	weniger als 11 Jahre	max. 3 Jahre

Tabelle 4: Definitionen von betriebssicheren Fahrzeugen. MFK: Motorfahrzeugkontrolle; VTS: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; Fz: Fahrzeuge.

Fristen vom kantonalen Strassenverkehrsamt geprüft worden sind. Falls die Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges eine bestimmte Anzahl Jahre zurück liegt, ist die letzte Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ausschlaggebend (*Tabelle 4*).

Bewilligungsinstanz

Die Bewilligungsinstanz wird in den entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen festgelegt.

Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht ist ein Instrument staatlichen Handelns, mit dem bestimmte Tätigkeiten im Voraus einer Kontrolle unterworfen werden. Mit dem Instrument der Bewilligung soll präventiv verhindert werden, dass allenfalls durch das Vorhaben verursachte nachteilige Folgen im Nachhinein beseitigt werden müssen. Da Bewilligungspflichten das Handeln der Rechtsunterworfenen zum Teil erheblich einschränken, müssen sie in einem Gesetz vorgesehen sein.

Biogene Abfälle

Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

Brandabschnitt

Bereiche von Bauten und Anlagen, die durch raumabschliessende, brandabschnittsbildende Bauteile voneinander getrennt sind. Brandabschnittsbildende Bauteile sind beispielsweise Brandmauern oder feuerwiderstandsfähige Bauteile (bsvonline.vkf.ch).

Brandgefährlichkeitsgrad

Stoffe werden anhand ihrer brand- oder explosionstechnischen Eigenschaften eingeteilt. Der Brandgefährlichkeitsgrad F1 bezeichnet leicht entzündliche Stoffe (z. B. Benzin) und F6 unbrennbare Stoffe (z. B. Kalk). Der Brandgefährlichkeitsgrad richtet sich nach der Richtlinie «Stoffe und Waren» des Comité Européen des Assurances (CEA).

Bioreaktor (BR)

Behälter der biologischen Reinigungsanlage. Häufig auch als Fermenter bezeichnet. Dient dem Abbau (z. B. Kläranlage) oder Aufbau von Produkten (z. B. Bierherstellung).

Branche

Betriebe mit gleichen bzw. sehr ähnlichen Prozessen, Produkten oder Kun-den. Die Branchenzugehörigkeit ist nicht an die Mitgliedschaft in einem Branchenverband gebunden, sondern ergibt sich aus der Aktivität des Betriebs.

Branchenkontrolle

Im Umweltrecht tritt heute anstelle einseitiger staatlicher Anordnungen vermehrt die Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden, die in sogenannten Branchenvereinbarungen vertraglich geregelt wird. Indem die Branchenverbände mitbestimmen, wie ein umweltrechtliches Ziel erreicht werden soll, wird eine erhöhte Akzeptanz der Zielsetzung erreicht. Häufig können so auch weitergehende Ziele gesetzt werden, als dies bei anderem Vorgehen möglich wäre. Die Einhaltung der in der Branchenvereinbarung enthaltenen Vorschriften zu kontrollieren, ist dabei oft dem Verband selbst übertragen. Branchenvereinbarungen werden in der Regel mit dem Kanton getroffen. Die Gemeinden haben in diesem Bereich keine Aufgaben, doch sollten sie von bestehenden Vereinbarungen Kenntnis haben.

Branchenvereinbarung

Eine Branche oder ein Branchenverband steht in einem Vertragsverhältnis mit der Baudirektion. Sie handelt kraft dieses Vertrages innerhalb ihrer Berufsgruppe(n) wie eine Vollzugsbehörde nach den Vorgaben des AWEL/der Baudirektion.

Brauchwassertank (BWT)

Tank, in dem gereinigtes Kreislaufwasser zwischengespeichert wird.

Controlling

Steuerung eines Ablaufs/Prozesses/Betriebs. Besteht aus dem Erfassen von Entwicklungen (in Form von aussagekräftigen, auf die Ziele der Betrachtungseinheit bezogenen Indikatoren) und der Reaktion/Korrektur darauf.

Direkteinleiter

Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihre betrieblichen Abwässer über eine eigene Kanalisation direkt in ein Gewässer einleiten. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Gegensatz: Indirekteinleiter

Dotierwassermenge

Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei Wasserentnahmen im Gewässer belassen wird.

Durchlaufanlagen

Bei Durchlaufanlagen werden die einzelnen Prozessschritte in separaten Behältern durchgeführt. Der Vorteil liegt in der problemlosen Bewältigung grosser, kontinuierlich anfallender Abwassermengen. Problematisch kann dieses Verfahren bei schwankender Abwasserzusammensetzung und langsamen chemischen Reaktionen sein.

Die Kontrolle eines definierten Umfangs von Gesetzesbestimmungen wird an den Betrieb selbst delegiert. Der Betrieb muss in einem bewilligten Zustand sein, bevor er Eigenkontrollen vornehmen darf. Mit der Eigenkontrolle werden die betriebseigenen Umweltdaten mit einer individuell vereinbarten und amtlich verfügten Regelung zu Umfang und Rhythmus erhoben.

Eigenkontrolle

Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer aus der Mischsystemkanalisation über einen Regenüberlauf mittels eines Entlastungskanals («Mischwassereinleitung») oder aus der Trennsystemkanalisation über einen Regenwasserkanal («Regenwassereinleitung»).

Schadstoffausstoss aus natürlichen oder anthropogenen (durch den Menschen Emission verursacht) Quellen in die Umwelt.

Ein Betrieb braucht von der kantonalen Behörde eine VeVA-Empfängerbewilligung, wenn er Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, die er zwischenlagert, aufbereitet, verwertet, unschädlich macht oder beseitigt, entgegennimmt. Im Kanton Zürich ist dafür das AWEL zuständig. Abgeber von solchen Abfällen dürfen diese nur an einen Empfänger weitergeben, der zu ihrer Entgegennahme berechtigt und bereit ist. Der Abgeber von Sonderabfällen trägt also eine Mitverantwortung dafür, was mit seinen Sonderabfällen weiter geschieht.

Empfängerbewilligung

Der Schadstoffquelle nachgeschaltete technische Massnahmen, die den Austritt von Schadstoffen in die Umwelt verhindern sollen. Im Gegensatz dazu stehen Vermeidungsmassnahmen, die die Entstehung von Schadstoffen an der Quelle verhindern sollen.

End-of-Pipe-Massnahmen

Verbindungskanal vom Regenüberlauf zum Gewässer zur Ableitung des überschüssigen Regenwassers («Überschusswasser»). Bei Mischwassersystemen die Regel.

Entlastungskanal

Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung.

Entsorgung

Im Einzelnen kann die Behörde die Anforderungen der Emissionsbegrenzung erleichtern, wenn die Umwelt durch die Massnahme weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung. Dabei müssen allerdings die Anforderungen an Immissionen, übergeordnete Vereinbarungen und Beschlüsse eingehalten werden (Art. 6 und 7 GSchV).

Erleichterungstatbestände

Ex-Zonen (explosionsgefährdete Zonen) sind Bereiche, in denen sich auf Grund der gelagerten Stoffe explosionsfähige Atmosphären bilden können. Derartige Atmosphären müssen ebenso wie Zündquellen verhindert werden. Massnahmen, die eine explosionsfähige Atmosphäre verhindern, werden als primärer Explosionsschutz bezeichnet. Dazu zählen Lüftungsmassnahmen, Inertisierung, Konzentrationsüberwachung und das Verwenden von geschlossenen Systemen. Massnahmen, die die Entzündung einer explosionsfähigen Atmosphäre verhindern, werden als sekundärer Explosionsschutz bezeichnet. Dazu zählt das Fernhalten von Zündquellen. Die Ex-Zone wird begrenzt durch die untere und obere Explosionsgrenze.

Ex-Zonen

Siehe unter Regenbecken.

Fangbecken

Bauteile werden nach ihrem Brandverhalten beurteilt. Er ist die Mindestdauer in Minuten, während der ein Bauteil (Wände, Türen, Brandschutzklappen und Abschottungen) die gestellten Anforderungen erfüllen muss.

Feuerwiderstand

Der Flammpunkt ist die tiefste Temperatur, bei der eine Flüssigkeit Dämpfe in solcher Menge entwickelt, dass sie ein entflammbares Gemisch ergeben. Bei Anwesenheit einer Zündquelle entzündet sich das Gemisch. Nach der Zündung erlischt die Flamme wieder. Dies gilt für den Normaldruck von 101,3 kPa (1 bar). Siehe auch Brandgefährlichkeitsgrad: je tiefer der Punkt desto tiefer die F-Zahl.

Flammpunkt

Als Gebinde gelten Behälter (Kannen, Fässer usw.) mit einem Nutzvolumen von 20-4501. Übersteigt das gesamte Nutzvolumen des Gebindelagers 4501, so ist das Lager melde- oder bewilligungspflichtig. Für Behälter von 1-201 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten des GSchG. Alle Gebinde sind korrekt zu

Gebinde

beschriften und so zu lagern, dass ihr Inhalt nicht unkontrolliert in den Boden oder die Kanalisation gelangen kann.

Gefahrstoffe

Der Begriff «Gefahrstoff» wird gewöhnlich als Sammelbegriff für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen verwendet, von denen die Gefahr ausgeht, dass sie die Umwelt verschmutzen, Mensch und Sachwerte gefährden, Krankheitserreger übertragen oder Explosionen und Brände auslösen. Gefahrstoffe werden nach ihren Eigenschaften in verschiedene Kategorien eingeteilt und mit unterschiedlichen Symbolen gekennzeichnet: explosive, feuergefährliche, brandfördernde, giftige und gesundheitsschädigende, reizende, ätzende, umweltgefährliche Eigenschaften.

Gewässer

Fliessende oder stehende ober- oder unterirdische Wasserkörper (Bäche, Flüsse, Seen, Grundwasserströme u. a.).

Gewässer, oberirdisch

Gewässer mit Wasserbett, Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.

Gewässer, unterirdisch

Grundwasser (einschl. Quellwasser), bestehend aus Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.

Gewässerschutzplanung

Eine Entwässerungsplanung ist erforderlich, um einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in den Gemeinden sicherzustellen. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass die generellen Entwässerungspläne (GEP) erstellt werden. Die regionalen Entwässerungspläne sind dann angezeigt, wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen.

Planerische Instrumente werden ferner auch beim Schutz der Grundwasservorkommen eingesetzt. Das Gewässerschutzgesetz verlangt, dass Gewässerschutzbereiche sowie Grundwasserschutzzonen und -areale ausgeschieden werden. Dies ist ebenfalls Aufgabe des Kantons.

Grenzwerte

Rechtlich zulässige Höchstwerte für Emission und Immission von Schadstoffen, Lärm, Strahlung usw. in die Umwelt mit dem Anspruch, damit die Bevölkerung und die Umwelt vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei stellen sie keine Trennungslinie zwischen Unbedenklichkeit und Gesundheitsrisiko dar. Sie sind vielmehr ein politischer Kompromiss zwischen zugemutetem Gesundheitsrisiko und wirtschaftlichen Kosten. Grenzwerte sind wichtige Instrumente der Umweltpolitik, da damit komplexe Sachverhalte quantifizierbar, d. h. auf Zahlenwerte reduziert werden. Sie besitzen ein hohes Mass an Verbindlichkeit.

Grosstank

Lagerbehälter mit einem Nutzvolumen von über 250'0001.

Grundwasserschutzareal

Grundwasserschutzareale werden ausgeschieden, damit die Standorte von Grundwasserfassungen oder -anreicherungsanlagen festgelegt werden können. Im Grundwasserschutzareal werden dann die Schutzzonen S1-S3 ausgeschieden.

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dem Schutz von Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen. Es sind die drei Zonen S1 (Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone) festgelegt.

Güterumschlagplätze

Der Umschlag kann auf folgende Weise erfolgen:

- Umladen von Gebinden, Kleintanks oder sonstigen zwischen einem Fahrzeug und dem Lagerbereich;
- Transport von Gebinden oder Kleintanks zwischen zwei Betriebsbereichen, sofern diese nicht im gleichen Gebäude liegen;
- Umfüllen von Flüssigkeiten zwischen Behältern (z. B. vom Zisternenwagen in einen Lagertank).

Hochwasserentlastung

Sonderbauwerk der Mischwasserkanalisation um bei starken Regenereignissen einen Teil des Mischwassers in die Oberflächengewässer zu leiten und dadurch die ARA zu entlasten.

Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.

Betriebe, die ihre Abwässer zunächst in die kommunale Kanalisation und somit über die Kläranlage «Indirekt» in Gewässer einleiten. Gegensatz: Direkteinleiter

Indirekteinleiter

Hofdünger

Abfall (inkl. Sonderabfall und andere kontrollpflichtige Abfälle) aus Industrieund Gewerbebetrieben. Also alle Abfälle ausser Siedlungsabfall, Bauabfälle und Klärschlamm.

Industrieabfall

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Prozessen und damit vergleichbares Abwasser, wie solches aus Laboratorien und Spitälern (GSchV Anhang 3.2). Dieses Abwasser muss oft vorbehandelt werden, bevor es in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Auch Kühlwasser gilt als Industrieabwasser.

Industrieabwasser

Unter den Begriff «Industrieabwasserbewirtschaftung» wird nicht nur die eigentliche Entsorgung des bei der industriellen und gewerblichen Produktion anfallenden Abwassers verstanden. Vielmehr sollen die Abwasser erzeugenden betrieblichen Prozesse optimiert werden mit dem Ziel, Schadstoff- und Abwassermengen zu vermeiden oder zu minimieren. Dazu gehören auch Massnahmen, die das Risiko von Gewässerverunreinigungen als Folge ausserordentlicher Ereignisse herabsetzen sollen. Bei Produktionsprozessen und bei der Abwasserbehandlung müssen die nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen getroffen werden, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden. Die GSchV weist die Verantwortung für eine gewässerschutzrechtlich unbedenkliche Industrieabwasserbewirtschaftung primär den Inhabern von Industrieabwasser zu.

Industrieabwasserbewirtschaftung

Anteil der Siedlungsabfälle, der nicht verwertet werden kann und deshalb verbrannt werden muss. Sperrgut ist Kehricht, der wegen seiner Abmessung nicht in Kehrichtsäcke passt.

Kehricht/Sperrgut

Unter Kleinmengen versteht man Flüssigkeitsmengen, die im täglichen Arbeitsablauf benötigt werden und die in Behältern mit einem Nutzvolumen von weniger als 201 gelagert sind. Deren Lagerung ist nicht bewilligungspflichtig.

Kleinmengen

Lagerbehälter mit einem Nutzvolumen von 4501 bis 2'0001.

Kleintank

Bei der gesamten mechanischen und biologischen Reinigung von Abwasser anfallende Feststoffe. Oberbegriff für in ARA ausgeschiedenen Schlamm.

Klärschlamm

Siehe unter biogene Abfälle.

Kompostierbare Abfälle

Speziell ausgebildete Fachperson, die für die Kontrolle in den Betrieben zuständig ist. Die Zulassung erfolgt durch die Branche. Die Bedingungen für eine Zulassung werden aber vom AWEL bestimmt (in der entsprechenden Vereinbarung mit der Branche).

Kontrolleur (innerhalb einer Branchenlösung)

Von der Branche eingesetztes Organ, das die periodischen Kontrollen gemäss Branchenvereinbarung organisiert und überwacht. Es wertet die Ergebnisse aus, versendet Sanierungsaufforderungen und erfasst Adressänderungen.

Kontrollorgan (innerhalb einer Branchenlösung)

Als Lagerbehälter gelten Gebinde (Nutzvolumen 201 bis 4501), Kleintanks (4501 bis 2'0001), mittelgrosse Tanks (2'0001 bis 250'0001) und Grosstanks (über 250'0001).

Lagerbehälter

Die wichtigste Massnahme eines Lagerkonzeptes ist die Separierung der Produkte nach ihren Gefahreneigenschaften und deren Einlagerung in getrennten Brandabschnitten bzw. verschiedenen Teillagerflächen innerhalb desselben Brandabschnittes. Gefahrstoffe sind in jedem Fall getrennt von Futter- und Lebensmitteln sowie Medikamenten zu lagern.

Lagerkonzept

Entwässerungsanlagen in Gebäuden (Gebäudeentwässerung) und Grundstücken (Grundstücksentwässerung) bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation (siehe auch SN 592'000 Liegenschaftsentwässerung).

Liegenschaftsentwässerung

Als Löschwasser gilt Wasser aus Feuerwehrschläuchen, Sprinkleranlagen und weiteren Löscheinrichtungen, das im Brandfall zur Vorbeugung oder Löschung von Feuer verwendet wird. Durch den Kontakt mit Lagergütern, Brandschutt und Verbrennungsprodukten wird es mit verschiedenen Schadstoffen konta-

Löschwasser

miniert. Das derart belastete Löschwasser gefährdet die Umwelt und auch die Abwasserreinigungsanlagen. Mit Löschwasser kontaminierter Untergrund kann zu einer Altlast werden.

Löschwasser-Rückhaltekonzept (LWR)

Ein Konzept, das die Anlagen und Massnahmen zum Rückhalt von Löschwasser beschreibt.

Löschwasser-Rückhaltemassnahme

Eine technische, bauliche oder organisatorische Massnahme, die im Brandfall der Gefährdung von Gewässern, Boden und Anlagen durch Löschwasser entgegenwirkt.

Lufthygiene

Die Umweltschutzgesetzgebung sieht im Bereich Lufthygiene ähnlich wie beim Lärmschutz ein zweistufiges Emissionsschutzkonzept vor. Zunächst sind Emissionen an der Quelle unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Genügen diese Massnahmen unter Einbezug der bestehenden Umweltbelastung nicht, um schädliche oder lästige Einwirkungen zu vermeiden oder um eine bereits bestehende übermässige Umweltbelastung abzubauen, werden in einem zweiten Schritt die Emissionsvorschriften verschärft. Den Massstab bilden Immissionsgrenzwerte, die in der LRV festgelegt sind. Kurzzeitgrenzwerte sind massgebend für akute Spitzenbelastungen, während Langzeitgrenzwerte der Verhütung chronischer Schadenswirkungen dienen.

Meteorwasser

Siehe unter Niederschlag. Synonym für Regenwasser.

Mineralölabscheider (MAB)

Der Mineralölabscheider trennt Öl und Wasser nach dem Schwerkraftprinzip. Hat der Mineralölabscheider einen selbsttätigen Abschluss (MAS), verhindert eine Abschlussvorrichtung bei einer Überfüllung des Ölsammelraums den Abgang von Öl.

Mischwasser

Mischung aus verschmutztem Siedlungs- und Industrieabwasser und nicht verschmutztem Regenwasser.

Mischwasserkanalisation

Kanalisation, die Schmutz- und Meteorwasser zusammen in die ARA ableitet.

Mittelgrosser Tank Lagerbehälter mit einem Nutzvolumen von 2'0001 bis 250'0001.

Niederschlag

Regen, Schnee, Hagel (Regen- bzw. Meteorwasser).

Nutzvolumen

Bei Kleintanks und mittelgrossen Tanks entspricht das Nutzvolumen 95 % und bei Grosstanks 97 % der Flüssigkeitsmenge, die der Behälter aufgrund der statischen Berechnung und der technischen Ausrüstung höchstens aufnehmen kann.

Ölrückhaltebecken (ORB)

Auffangbecken zur kurzzeitigen Aufnahme von Leichtflüssigkeiten bei einem Unfall. Wird an einen MAS angeschlossen.

Parkplätze

Flächen, auf denen Fahrzeuge über kurze Zeiträume (Tage) abgestellt werden.

Private Fachleute (Mz) Private Fachperson (Ez)

Eine Person, die von der Baudirektion des Kantons Zürich zur stellvertretenden Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben zugelassen ist. Sie muss bestimmte Anforderungen bezüglich Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung erfüllen. Die Befugnis wird gemäss §4 BBVI von der Baudirektion auf Antrag der Kommission Private Kontrolle erteilt und ist mit der Aufnahme in eine Liste gemäss BBVI verbunden. Diese Liste kann unter www.bus.zh.ch abgerufen oder auf den Gemeinden eingesehen werden.

Private Kontrolle

Im Anhang der BBVI werden Bereiche bezeichnet, die primär der Privaten Kontrolle unterstehen. Diese wird durch private Fachleute ausgeübt. Diese Private Fachleute bestätigen unterschriftlich zuhanden der Behörde auf den Plänen und in einem Bericht, der die Prüfung in nachvollziehbarer Form dokumentieren muss, dass

- 1. ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht und
- 2. nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann.

Rechen/Siebe Dienen dem Entfernen von störenden Grobstoffen. Beispielsweise zur Verhin-

derung der Ausschwemmung von schwebenden oder aufschwimmenden Abfällen bei Regenüberläufen im Mischwasser (Schutz der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen). Sind auch beim Einlauf einer ARA zu finden.

Siehe unter Verwertung.

an den RdT orientieren.

Recycling

Sonderbauwerk der Mischwasserkanalisation zur mechanischen Reinigung von Mischwasser (Klärbecken oder Fangbecken).

Regenbecken

Allgemeine Bezeichnung von Überläufen aus Hochwasserentlastungen und Regenüberlauf Regenbecken.

Synonym für Meteorwasser. Siehe unter Niederschlag.

Regenwasser

Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Wasserentnahmen verbleibt.

Restwassermenge

Zum Dämpfen der Abflussspitzen sowie der Verstetigung (= dem Ausgleich) der Abflussmengen bei der Versickerung und Einleitung oder Ableitung von Regenwasser.

Retention

Die Regeln der Technik stellen die Summe der anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar. Sie umschreiben die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern. Zu den RdT gehören beispielsweise die Regeln des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI) oder die von der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) registrierten Normen. Die Anforderungen der RdT sind generell niedriger als diejenigen des Standes der Technik. Generell muss sich die Prüfung von Anlagen

Regeln der Technik (RdT)

Vorgabe dafür, wie ein Umweltvollzugsvorgang gemacht werden soll. Richtlinien sind Dienstanweisungen an eine mit Umweltaufgaben betraute unterstellte Instanz und damit behördenverbindlich. Bei der Instanz spielt es keine Rolle, ob sie innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung steht. Entscheidend ist, dass sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

Richtlinie

Zur klassischen polizeirechtlichen Gefahrenkonzeption tritt mit Art. 16 GSchV die Risikovorsorge hinzu, um das Risiko von Gewässerverunreinigungen bei ausserordentlichen Ereignissen zu vermindern. Es geht also nicht nur um die Abwendung von konkreten Gefährdungen, vielmehr auch um die vorsorgliche Verhinderung abstrakter (potenzieller) Gefährdungen sowie um die Bereitstellung von Mitteln zur Abwendung möglicher Gewässerverunreinigungen. Betroffen sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe lagern, umschlagen, herstellen oder verwenden, oder solche, bei denen durch ein Ereignis (beispielsweise im Brandfall) wassergefährdende Stoffe entstehen können. Ebenso sind Abwasserreinigungsanlagen betroffen, die im Ereignisfall geschädigt werden und als Folge indirekt auch Gewässer schädigen können.

Risikovorsorge

Auslaufende Flüssigkeiten und Löschwasser dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen. Sie müssen zurückgehalten werden. Dafür eignen sich Auffangwannen, Rückhaltebecken, Schieber und Absperrvorrichtungen, Schwellen, Abdeckmatten für Kanalisationsschächte oder Bodenabläufe.

Rückhaltemassnahme

Grundsätzlich verlangt Art. 16 USG, dass Anlagen, die den massgeblichen Umweltschutzvorschriften nicht genügen, zu sanieren sind. Bevor die Behörde eine Sanierung verfügt, holt sie vom Anlageninhaber Sanierungsvorschläge ein. In dringlichen Fällen kann sie jedoch eine Sanierung vorsorglich anordnen und bei schweren Fällen gar die Stilllegung der Anlage verfügen. Bei der Erteilung von Baubewilligungen muss stets beachtet werden, dass sanierungsbedürftige Anlagen gemäss Art. 18 USG nur dann umgebaut oder erweitert werden dürfen, wenn gleichzeitig die Sanierung erfolgt.

Sanierungsverfahren

Anlage zum Zurückhalten der im Abwasser vorhandenen Sand- und Schlammpartikel sowie zur Beruhigung und Drosselung der Durchlaufgeschwindigkeit des Abwassers. Der SF wird vor jedem Mineralölabscheider eingesetzt.

Schlammfang (SF)

Schlammrückhalt (SR)

Anlagebestandteil, um den Schlamm aus einer biologischen Reinigungsanlage zurück zu halten, z.B. Schrägklärer, Hydrozyklon, Filter.

SDR/ADR

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR) regelt die Transporte von gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder ansteckungsgefährlichen Stoffen auf der Strasse.

Sicherheitsdatenblatt

Produktbeschreibungen, die Auskunft über die chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften sowie über das Gefahrenpotenzial (z. B. Wassergefährdungsklassen) geben. Können beim Lieferanten bezogen werden. Dieser ist gesetzlich verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter über seine Produkte zur Verfügung zu stellen.

Sicherheitsgrad

Ein Mass für die Funktionssicherheit von getroffenen Rückhaltemassnahmen. Der Sicherheitsgrad muss umso höher sein, je grösser das Risiko einer Umweltbelastung ist.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushalten (gemischte brennbare Abfälle wie Kehricht und Sperrgut sowie separat gesammelte) und Abfälle mit ähnlicher Zusammensetzung ungeachtet der Herkunft, d.h. auch aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Sonderabfälle

Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften eine Gefahr für die Umwelt sind und deshalb besonders behandelt werden müssen. Hierzu gehören beispielsweise Mineralöle, Batterien, Lösungsmittel, Farbreste, Strassensammlerschlämme, Medikamente etc. Sämtliche Sonderabfälle sind in der LVA mit S bezeichnet. Empfänger von Sonderabfällen müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung einholen. Der Abgeber von Sonderabfällen trägt für die korrekte Entsorgung eine Mitverantwortung.

Sperrgut Siehe unter Kehricht.

Stand der Technik

Unter diesen Begriff fallen sowohl Verfahren als auch betrieblich-organisatorische Massnahmen zur vorsorglichen Begrenzung von Umwelteinwirkungen, ohne dass dabei die Umwelt in anderer Weise stärker beeinträchtigt wird. Der Stand der Technik ist keine statische Grösse, sondern orientiert sich am technischen Fortschritt. Er lässt sich als «beste verfügbare» Technik umschreiben. Wesentlich ist dabei, dass diese Technik in der Praxis, bei vergleichbaren Anlagen im In- und Ausland, erfolgreich erprobt wurde und sich bewährt hat. Mindestens aber muss diese Technik in der Praxis sicher handhabbar sein, das heisst: Sie wurde bei Versuchen bereits erfolgreich eingesetzt und kann nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden.

Das AWEL anerkennt die Vorgaben in den aktuellsten Ausgaben der Schweizer Norm SN 592000 «Liegenschaftsentwässerung» des VSA und des SSIV, sowie der VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» als Stand der Technik, sofern sie nicht in eigenen gültigen Vollzugsgrundlagen (Merkblätter, Richtlinien, Praxishilfen) für den Kanton Zürich explizit abgeändert oder als nichtig erklärt worden sind.

Ständige Wasserführung

Abflussmenge Q₃₄₇, die grösser als Null ist.

Stapelbehälter (STB)

Behälter zur Zwischenlagerung von Abwasser. Im Allgemeinen wird aus dem STB das Abwasser gesteuert in eine AVA geleitet.

Stichprobe

Aus einer grösseren Menge herausgesuchte Teilmenge, an der ein Prüfvorgang vollzogen wird. Das Ziel dabei ist, aus der Prüfantwort der Teilmenge Rückschlüsse auf den Prüfzustand der ganzen Menge zu ziehen, ohne dass die ganze Menge geprüft werden muss.

Tauchwand

Einrichtung zur Verhinderung der Ausschwemmung von aufschwimmenden Abfällen oder Rückständen (ÖI) im Abwasser.

Trennsystem

Kanalisation, die Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander völlig getrennten Leitungssystemen ableitet (Schmutzwasser zur ARA, Regenwasser in die Gewässer).

Verschmutztes Abwasser darf nicht verdünnt werden, um damit die Anforderungen der GSchV einhalten zu können. Für Abfälle gilt gemäss VVEA dasselbe.

Verdünnung

Eingriffe des Staates in die Rechte der Bürger müssen verhältnismässig sein, d.h. die vorgesehene Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen. Sie muss überdies erforderlich sein, dieses Ziel zu erreichen (mildere Massnahmen würden dazu nicht genügen) und die Massnahme muss auch in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen (z. B. wirtschaftliche Tragbarkeit) die dem Bürger auferlegt werden.

Verhältnismässigkeit

Vermeiden von Abfall und Abwasser bedeutet, Produkte bereits mit diesem Ziel Vermeidung zu planen oder bei der Produktion gar keine entstehen zu lassen. Sie können zudem vermieden werden, indem beim Kauf Güter bevorzugt werden, die abfallund abwasserarm produziert worden sind.

Der Begriff wird im Zusammenhang mit Verwertung und Vermeidung verwendet, jedoch unterschiedlich definiert. Grundsätzlich wird unter dem Wort Verminderung eine Reduktion der anfallenden Abfall- und Abwassermenge durch Planungs-, Prozess- oder Verhaltensänderungen verstanden.

Verminderung

Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung eines Um- Verunreinigung weltgutes, z.B. des Wassers (Art. 4 lit. d GSchG).

Nach Art. 2 USG und Art. 3 lit. a GSchG hat derjenige die Kosten für die Behebung oder Vermeidung von Umweltbelastungen und -schäden zu tragen, der die Massnahmen nach Massgabe des USG (und seinen Ausführungsvorschriften) oder aber nach GSchG verursacht hat. Verursachung wird dabei im Sinne von Massnahmenauslösung verstanden. Es kann verlangt werden, dass sämtliche Kosten übernommen werden, die durch die verordneten Massnahmen entstehen. In Frage kommen Investitionskosten für Bauten und Anlagen (Sanierungen), Beseitigungskosten (Entsorgung und Lagerung) und Kontrollkosten. Konkretisiert wird Art. 2 USG insbesondere in Art. 32 Abs. 1 (Abfallentsorgung), Art. 48 (Bewilligungsgebühren) und Art. 59 USG (Kosten von Sicherungs- und Behebungsmassnahmen). Ausnahmen vom Verursacherprinzip bestehen im Bereich «Lärmbekämpfung».

Verursacherprinzip

Die stoffliche Verwertung von Abfällen ermöglicht die Rückführung von vorgängig meist entsprechend aufbereiteten Abfällen in den Stoffkreislauf. Damit dienen verwertbare Abfälle als Rohstoffe für die Produktion neuer Güter. Da die Rohstoffe einen Stoffkreislauf mehrfach durchlaufen können, spricht man auch von Recycling. Verliert der Rohstoff mit jedem Stoffkreislauf an Qualität, spricht man von Downcycling.»

Verwertung

Das Vorsorgeprinzip ist für den gesamten Umweltschutz von zentraler Bedeutung. Mit der Totalrevision 1998 der Bundesverfassung wurde es in Artikel 74 Absatz 2 BV ausdrücklich bekräftigt, und zwar in der Form, in der es im Umweltrecht schon bis zu diesem Zeitpunkt gegolten hatte.

Vorsorgeprinzip

Grundsätzlich liegt allen Ausprägungen der Vorsorge im Umweltschutz der Gedanke zugrunde, dass unüberschaubare Risiken vermieden werden müssen. Alle Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind so weit wie möglich zu begrenzen. Demgemäss beinhalten auch alle Umwelterlasse vorsorgliche Vorschriften, die für die einzelnen Umweltbereiche massgeschneidert sind. Die Trennung zwischen Vorbeugung (Prevention; bei bekannten Wirkungen und bekannten ursächlichen Zusammenhängen) und Vorsorge (Precaution; bei unbekannten Wirkungen oder mangelnder Kenntnis über ursächliche Zusammenhänge) kennt das Umweltschutzrecht nicht. Vorsorge, so wie sie im Umweltschutzrecht verstanden wird, umfasst Vorbeugen und Vorsorgen gleichzeitig.

Der Begriff «vorsorgliche Massnahme» auf nationaler Ebene wird damit anders verwendet als auf internationaler, nämlich im weiteren Sinne. Er knüpft nicht an das Vorhandensein wissenschaftlicher Ungewissheit an, sondern an eine Schädlichkeitsschwelle, die aufgrund verschiedener wissenschaftlicher Kriterien festgelegt wird. Massnahmen unterhalb dieser Schwelle gelten im nationalen Recht als vorsorglich und dürfen nur so weit verlangt werden, als sie wirtschaftlich und betrieblich tragbar sind.

Wasseraufbereitung

Dient der Verbesserung der Wasserqualität und ist häufig ein vorgeschalteter Prozess für Produktionsanlagen (z. B. Entsalzung, Reinigung, Sterilisation, Enthärtung, Entsalzung oder auch die Einstellung von pH-Wert und Leitfähigkeit).

Wassergefährdende Stoffe

Stoffe, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändern können.

Wassergefährdungsklassen (WGK)

Die wassergefährdenden Stoffe werden bezüglich ihrer Gefährlichkeit u. a. aufgrund der toxikologischen und ökotoxikologischen Stoffeigenschaften in Wassergefährdungsklassen eingeteilt (AwSV):

- awc
- nwg: nicht oder nur gering wassergefährdend
- WGK 1: schwach wassergefährdend
- WGK 2: deutlich wassergefährdend
- WGK 3: stark wassergefährdend

Wirtschaftliche Tragbarkeit

Die wirtschaftliche Tragbarkeit ist ein Teilaspekt der Verhältnismässigkeit. Der Stand der Technik darf nur dann gefordert werden, wenn seine Realisierung wirtschaftlich tragbar und betrieblich möglich ist. Die Massnahmen müssen sinnvoll in den Herstellungsprozess sowie in die Arbeits- und anderen technischen Abläufe integriert werden können. Die Prüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist gleichzeitig ein wesentlicher Bestandteil der Verhältnismässigkeitsprüfung. Dabei geht es um die Abklärung, ob es dem Betrieb zuzumuten ist, die gebotenen Schutzmassnahmen zu realisieren.

Zuständigkeit

Das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde. Ein erheblicher Teil der Umweltschutznormen betrifft baurechtliche Tatbestände, deren Beurteilung im Kanton Zürich in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Aus diesen Gründen sind im Kanton Zürich in wesentlichen Teilen die Gemeinden mit dem Vollzug des Umweltrechts betraut. Einschränkungen der kommunalen Zuständigkeit ergeben sich aus den Bestimmungen des Anhangs zur BVV über die unmittelbare Zuständigkeit des Staates und über die beschleunigte kantonale Beurteilung gemäss § 19 BVV. Diese Bestimmungen bezeichnen die besonderen Vorhaben, bei denen neben oder an Stelle der baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde eine Beurteilung (Bewilligung, Konzession oder Genehmigung) weiterer kantonaler Stellen notwendig ist.

Zustimmung Die Zustimmung ist eine besondere Form der Bewilligung.

Kantonale Auskunftsstellen

Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge (BUS)

AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Tel. 043 259 32 62 betriebe@bd.zh.ch www.bus.zh.ch www.stoerfallvorsorge.zh.ch Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge (BUS)

Brandschutz

Gebäudeversicherung Zürich (GVZ), Kantonale Feuerpolizei Tel. 044 308 21 11 info@gvz.ch www.gvz.ch

Brandschutz

Chemikaliengesetzgebung

Kantonales Labor Tel. 043 244 71 00 info@klzh.ch www.kl.zh.ch Chemikaliengesetzgebung

Lufthygiene

AWEL, Abteilung Luft Tel. 043 259 30 53 luft@bd.zh.ch www.luft.zh.ch Lufthygiene

Siedlungsentwässerung

AWEL, Abteilung Gewässerschutz Sektion Siedlungsentwässerung Tel. 043 259 32 07 gewaesserschutz@bd.zh.ch www.abwasser.zh.ch Siedlungsentwässerung

Grundwasser und Wasserversorgung

AWEL, Abteilung Gewässerschutz Sektion Grundwasser & Wasserversorgung Tel. 043 259 32 71 gewaesserschutz@bd.zh.ch www.wasserversorgung.zh.ch Grundwasser und Wasserversorgung

Private Kontrolle (BUS)

AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge Tel. 043 259 32 62 betriebe@bd.zh.ch www.bus.zh.ch Private Kontrolle (BUS)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	BEZUGSQUELLEN			
Eidgenössische Gesetze und Verordnungen	www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung			
Kantonale Gesetze und Verordnungen	www.zhlex.zh.ch			
Weitere kantonale Merkblätter/Unterlagen	www.bus.zh.ch www.abwasser.zh.ch www.luft.zh.ch www.abfall.zh.ch www.abfall.zh.ch			
Normen	VSA Verein Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg Tel. 043 343 70 70 sekretariat@vsa.ch www.vsa.ch			
	SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein Normenverkauf: Schwabe AG Postfach 832 4132 Muttenz Tel. 061 467 85 74 distribution@sia.ch www.sia.ch			

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEZEICHNUNG				
ADR	Regelwerk zum Transport gefährlicher Güter auf der Strasse				
AbfG	Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), Kanton Zürich				
AbfV	Abfallverordnung, Kanton Zürich				
AGVS/UWI	Autogewerbe-Verband der Schweiz/Umweltinspektorat				
ak	Andere kontrollpflichtige Abfälle				
ARA	Abwasserreinigungsanlage, Kläranlage				
Art.	Artikel (Bundesrecht)				
A _o	Gewässerschutzbereich für das oberirdische Gewässer und dessen Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist				
ARV	Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband				
$\overline{\mathbf{A}_{u}}$	Gewässerschutzbereich für die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete				
AVA	Abwasservorbehandlungsanlage				
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich				
BAFU	Bundesamt für Umwelt				
BAG	Bundesamt für Gesundheit				
BUS	Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge (AWEL)				
BBV I	Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattung und Ausrüstung (Besondere Bauverordnung I), Kanton Zürich				
BG	Bundesgesetz				
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft				
BR	Bioreaktor				
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute BAFU)				
BV	Bundesverfassung				
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton Zürich				
BWG	Bundesamt für Wasser und Geologie (heute BAFU)				
BWT	Brauchwassertank				
CEA	Comité Européen des Assurances				
CKW	Chlorierte Kohlenwasserstoffe				
DGVE	Düngergrossvieheinheit (eine Kuh von rund 600 kg Gewicht) als Rechnungs- bzw. Vergleichseinheit zur Berechnung des Hofdüngeranfalls und anderer Parameter				
E85	Bioethanol				
EAWAG	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz				
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton Zürich				
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit				
ERFA	Erfahrungsaustausch				
ES	Einlaufschacht				
EU	Europäische Union				
FP	Flammpunkt				

ABKÜRZUNG	BEZEICHNUNG					
F1	Leicht entzündliche Flüssigkeit mit FP<23°C (z.B. Benzin)					
F2	Entzündliche Flüssigkeit mit 23°C <fp< (z.b.="" 63°c="" petrol)<="" th=""></fp<>					
F3	Brennbare Flüssigkeit mit 63°C <fp<100°c (z.b.="" diesel,="" heizöl)<="" th=""></fp<100°c>					
F4	Brennbare Flüssigkeit mit FP > 100°C (z.B. Schmieröl, Speiseöl)					
F5	Schwer brennbare Flüssigkeit (z.B. chlor. Lösungsmittel)					
F6	Unbrennbare Flüssigkeit					
F+J	Die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich ist die kantonale Fachstelle für alle Jagd- und Fischereibelange. Sie ist dem Amt für Landschaft und Natur der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt.					
FA	Fischereiaufseher (staatlich)					
FAT	Landwirtschaftliche Forschungsanstalt in Tänikon (neu: Agroscope)					
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)					
GSchV	Gewässerschutzverordnung					
GSchV-ZH	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton Zürich					
I+G	Industrie- und Gewerbebetriebe					
KLARA	Kleine Abwasserreinigungsanlage bzw. Kleinkläranlage					
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage					
LRV	Luftreinhalte-Verordnung					
LS	Zürcher Loseblattsammlung					
LSV	Lärmschutzverordnung					
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen					
LWRK	Löschwasser-Rückhaltekonzept					
MA	Mineralölabscheider					
MAK	Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe					
MAs / MAS	Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss					
MFK	Motorfahrzeugkontrolle					
MSP	Mastschweineplatz (6 MSP = 1 DGVE), als Rechnungs- bzw. Vergleichseinheit zur Berechnung des Hofdüngeranfalls u.a. (vgl. DGVE)					
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz					
nwg	Nicht oder nur gering wassergefährdend (nach VwVwS)					
ORB	Ölrückhaltebecken					
PK	Private Kontrolle					
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz), Kanton Zürich					
PSA	Persönliche Schutzausrüstung					
QS	Qualitätssicherung					
RdT	Regeln der Technik					
RME	Biodiesel					
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung					
RPV	Verordnung über die Raumplanung					
RRB	Regierungsratsbeschluss					
R-Sätze	Angaben zu besonderen Risiken nach EU-Standardvorschriften					
S	Sonderabfall					

ABKÜRZUNG	BEZEICHNUNG				
S 1	Grundwasser-Schutzzone: Fassungszone				
S 2	Engere Grundwasser-Schutzzone				
S 3	Weitere Grundwasser-Schutzzone				
SDR/ADR	Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)				
SF	Schlammfang				
SIA	Schweizer Ingenieur- und Architektenverein				
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung				
SR	Schlammrückhalt				
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes				
S-Sätze	Angaben zu besonderen Sicherheitsratschlägen nach EU-Standardvorschrifter				
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband				
STB	Stapelbecken				
StFV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)				
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt				
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektion				
TVA	Technische Verordnung über Abfälle				
UVB/UVP	Umweltverträglichkeitsbericht/-prüfung				
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung				
US	Umstellschieber				
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz				
VCI	Deutscher Verband der chemischen Industrie e.V.				
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen				
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen				
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte				
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute				
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge				
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung				
VwVwS	Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe				
WGK 1	Schwach wassergefährdend (nach VwVwS)				
WGK 2	Deutlich wassergefährdend (nach VwVwS)				
WGK 3	Stark wassergefährdend (nach VwVwS)				
z _°	Zuströmbereich: Einzugsgebiet, aus dem der grösste Teil der Verunreinigung des oberirdischen Gewässers stammt.				
Z _u	Zuströmbereich: Gebiet, aus dem bei niedrigem Wasserstand etwa 90% des Grundwassers, das bei einer Grundwasserfassung höchstens entnommen werden darf, stammt				
§	Paragraph (kantonales Recht)				

Die Abkürzungen der Gefahrenklassen und deren Symbole entnehmen Sie bitte dem Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», Überarbeitete Auflage 2011; Bezug: www.bus.zh.ch.

Bilder:

- S. 01: © Photographee.eu, stock.adobe.com
- S. 04: ©Emanuel Ammon, BAFU Bilddatenbank, EA010-C7-07
- S. 22: ©Emanuel Ammon, BAFU Bilddatenbank, EA020-C12-09
- S. 28: ©Laurentiu lordache, stock.adobe.com
- S. 34: ©markim, stock.adobe.com
- S. 34: ©markim, stock.adobe.com
- S. 42: ©Wolfilser, stock.adobe.com
- S. 46: ©bluraz, stock.adobe.com
- S. 50: ©Ulrich Müller, stock.adobe.com
- S. 58: ©Andrey Popov, stock.adobe.com
- S. 64: ©industrieblick, stock.adobe.com
- S. 64: @industrieblick, stock.adobe.com

